

fünf
2008

justament

Die Karriere-Zeitschrift für Juristen

Lieber auf Nummer sicher!

Rund ums
Versicherungsrecht

Reformiertes VVG
Rechtsschutzversicherungen
näher betrachtet
Versicherungen für Anwälte
Praktikum beim Europaparlament



Spitzenleistung auf den Punkt gebracht.

**WIR SUCHEN REFERENDARINNEN UND REFERENDARE SOWIE
RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE, DIE AM BERUFSANFANG STEHEN.**

Wir sind eine führende und unabhängige Wirtschaftskanzlei in Deutschland.

Mit Präzision, fachlicher Spezialisierung und fachgebietsübergreifender Kooperation sichern wir jeden Tag aufs Neue die hohe Qualität, die unsere Mandanten von uns gewöhnt sind; in nationalen ebenso wie in internationalen Projekten.

Wir bieten die Möglichkeit der Ausbildung bei unseren erfahrenen Rechtsanwälten und -anwältinnen. Wir sehen in Ihnen unsere zukünftigen Kolleginnen und Kollegen und erwarten daher neben hervorragenden Rechtskenntnissen (Prädikatsexamen) ein sicheres Auftreten und Fremdsprachenkompetenz.

Wir suchen außerdem stets Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Interesse an einer eigenverantwortlichen Tätigkeit, denen unternehmerisches Denken nicht fremd ist und die Prädikatsexamina vorweisen, promoviert sind und über sehr gute Englischkenntnisse verfügen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung entweder schriftlich an eines der unten stehenden Büros oder senden Sie eine E-Mail an karriere@goerg.de.

Dr. Jobst-Friedrich von Unger, Klingelhöferstraße 5, D-10785 Berlin

Dr. Dorothee Garms, Alfredstraße 279, D-45133 Essen

Dr. Christian Pabst, Platz der Einheit 2, D-60327 Frankfurt/M.

Dr. Thomas Bezani, Sachsenring 81, D-50677 Köln

Dr. Oliver Zander, Prinzregentenstraße 22, D-80538 München

Sicher ist sicher ...

■ In unserer „Risikogesellschaft“ (Ulrich Beck) gewinnen das Bedürfnis nach Absicherung und eine gezielte Risikovorsorge zunehmend an Bedeutung. Davon profitiert die Versicherungsbranche, die trotz gewisser Marktsättigungstendenzen hierzulande noch reichlich Fantasie verspricht: Im Zuge der anhaltenden Modernisierung der Schwellenländer hat der Versicherungssektor weltweit noch großes Potential. Nicht zuletzt wird dadurch auch das Versicherungsrecht zum perspektivisch interessanten Rechtsgebiet für junge Juristen. Dem widmet sich diese unsere Ausgabe der *justament*, u.a. mit einer allgemeinen Einführung ins Versicherungsrecht, einem Bericht über die Reform des Versicherungsgesetzes, einem Beitrag über Juristen in Rechtsschutzversicherungen und einer Untersuchung über die Auswirkungen der ab 2009 geltenden Abgeltungssteuer auf das Versicherungsrecht.

Von Josef K. hörte ich folgenden Witz: „Richter: Angeklagter, warum sind sie gleich dreimal nacheinander in das Bekleidungsgeschäft eingebrochen? Darauf der Angeklagte: Ich sollte ein schönes Kleid für meine Frau stehlen, aber weil sie zunächst nicht zufrieden war, musste ich es zweimal umtauschen.“ Unsere Juristenwitz-Aktion geht ihrem Ende entgegen. Nutzt bitte die letzte Chance, liebe Leserinnen und Leser, sich im nächsten Heft mit einem guten Juristen-Witz zu verewigen. Zuschriften bitte schnellstmöglich an justament@lexxion.de!



Viel Spaß beim Lesen wünscht

Thomas Claer



■ Titel

Nyree Putlitz
Hast du eine, brauchst du keine ... 6
 Eine Einführung ins Versicherungsrecht

Thomas Claer
Versicherungs-Reformer als Kunstsammler 7
 Wie Otto Gerstenberg 1892 die Lebensversicherung erfand

Patrick Mensel
Neue Besen kehren (nicht immer) gut 8
 Das reformierte Versicherungsvertragsgesetz

Patrick Mensel
Keiner weiß was 10
 Die Abgeltungssteuer und das Versicherungsrecht

Constantin Körner
Anwalts Liebling 11
 Rechtsschutzversicherungen näher betrachtet

■ Recht persönlich

Der Justament-Fragebogen 12

■ Ausbildung

Jochen Barte
The Capital of Europe 13
 Als Praktikant beim Europäischen Parlament in Brüssel

■ und danach

Birgit Richter
Von der Großkanzlei zur eigenen Sozietät 14
 Erfahrungsbericht eines Spin-Offs im Berliner Markt

Hans-Peter Anlauf
Mein neues Leben als Justitiar 15
 Als Unternehmensjurist bei der Mediengruppe Pressedruck

■ Kanzleireport

Inessa Molitor
Sportrecht und Full-Service 16
 Zu Gast bei Bird & Bird in Düsseldorf

■ Literatur

Rezensionen 17-21

■ Scheiben vor Gericht 22

■ Recht historisch

Jean-Claude Alexandre Ho
Der dicke Rote: Die Geschichte des „Schönfelders“ 25

■ Drum herum

Frank Metzner
Hundert Jahre effektive Verbrechensbekämpfung 26
 Das FBI feiert Geburtstag

Jochen Barte
Deutschland sucht den Superjuristen 28
 Best of Jurastudium, Teil 4

Pinar Karacinar
Die Retterin der verlorenen Seelen 29
 Anwaltsserien im Test, Teil 2

Florian Wörtz
Iudex non calculat? Iudex non scribet! 30
 Schreibkurse für Juristen sind beliebt

■ Service

Editorial 3
Impressum 4
Versicherungen für den Anwalt 23
Aus dem Tagebuch einer Rechtsreferendarin 24
Die justament Klausur 24

■ Das günstige justament-Jahresabo

 Name, Vorname

 PLZ/Ort/Straße

 Telefon

Faxen oder schicken Sie diesen Coupon an:
 Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
 Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
 Tel.: 030-81 45 06-0 · Fax: 030-81 45 06-22

Ich wünsche
 die nächste Ausgabe für € 4,- inkl. MwSt.
 ein Jahresabo für € 18,- inkl. MwSt.
 zzgl. Versand

Zahlung jeweils per Rechnung

 Unterschrift

Impressum

Verlag
 Lexxion Verlagsgesellschaft mbH

Verantwortlicher Redakteur
 Dr. Thomas Claer, justament@lexxion.de

Ständige Mitarbeiter
 Jean-Claude Alexandre Ho, Pinar Karacinar, Vivian Keßels,
 Constantin Körner, Patrick Mensel, Inessa Molitor, Bianca Raub,
 Ingrid Schünemann

Layout, Titel, Grafik
 Christiane Tozman, tozman@lexxion.de
 Titelbild: Isabelle Egglar

Anschrift der Redaktion
 justament, Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
 Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
 Telefon 030 - 81 45 06 - 0 · Fax 030 - 81 45 06 - 22
 redaktion@justament.de · www.justament.de

Manuskripte
 Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Programme,
 Datenbanken und Geräte wird keine Haftung übernommen.
 Der Autor überträgt dem Verlag nicht nur das übliche Verlags-
 recht an seinem Beitrag für die Zeitschrift justament, sondern
 auch für etwaige andere, z. B. elektronische Formen der
 Publikation. Nachdrucke müssen vom Verlag genehmigt
 werden. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge zu kürzen.

Anzeigen
 Micheline Andraea, m.andraea@lexxion.de

Erscheinungsweise: jeden zweiten Monat

Bezugspreise: Jahresabonnement € 18,- inkl. MwSt. zzgl.
 Versandkosten, kostenfreie Verteilung an Referendare und
 Studenten.

Druck: Friedr. Schmöcker GmbH, Lönigen
 ISSN 16 15-48 00

Gründungsherausgeberin ist Susann Braecklein

Sicherheit nach der VVG-Reform

Dieses bewährte Werk

aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher stellt das Privatversicherungsrecht übersichtlich, aktuell und mandatsorientiert dar. Davon profitieren alle Rechtsanwälte; auch (angehenden) Fachanwälten für Versicherungsrecht gibt das Handbuch Sicherheit in Ausbildung und Praxis.

Das Werk deckt neben allen wichtigen Grundsatzfragen 29 Versicherungssparten ab:

- Sachversicherungen
- Haftpflichtversicherungen
- Personenversicherungen
- Vermögensschadensversicherungen
- Mischformen und Internationales Versicherungsrecht

Checklisten, Praxishinweise, Musterklagen sowie die auf CD-ROM mitgelieferten neuen **AVB 2008** garantieren die effiziente Mandatsbearbeitung in jedem Fall.

Die Neuauflage

berücksichtigt die grundlegende **Reform des VVG** zum 1. Januar 2008. Zudem sind einige Kapitel neu aufgenommen und ausgeweitet worden, insbesondere zur Reiseversicherung und zum internationalen Versicherungsrecht.



»Eine Anschaffung, die sich lohnt und auszahlt.«

RA Wolfgang Koch in: SchadenPraxis 5/2004, zur Voraufgabe

Fax-Coupon

___ Expl. 978-3-406-55504-6
Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht
2. Auflage. 2008. XLVII, 1961 Seiten. In Leinen mit CD-ROM
€ 138,-. Subskriptionspreis bis 30.11.2008 € 118,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____ 152365

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihren Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen) zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant.
Ihr Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de



Hast du eine, brauchst du keine ...

Eine Einführung ins Versicherungsrecht

■ *Nyree Putlitz*

Schaut man sich die Fülle der angebotenen Versicherungen an, so glaubt man fast, dass es möglich ist, sich gegen einfach alles zu versichern. Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen Pflichtversicherungen und freiwilligen Versicherungen.

Pflichtversicherungen

Nach §1 Pflichtversicherungsgesetz ist der Halter eines Fahrzeugs oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet wird.

Gedeckt werden sollen hierdurch mögliche Schadensansprüche, die einem Dritten durch den Betrieb des Kfz im Straßenverkehr entstehen. Dies können z.B. sein: Heilungskosten bei Personenschäden, Vermögensschäden oder immaterielle Schäden wie Schmerzensgeld. Auch die Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte ist eine Pflichtversicherung.

Es wird deutlich, dass der Gesetzgeber in besonders risikoreichen Bereichen Pflichtversicherungen vorsieht.

Freiwillige Versicherungen

Zahlreich sind die freiwilligen Versicherungen. Es gibt z.B. die Reiserücktrittskosten-

versicherung, die Lebensversicherung, die Tierhalterhaftpflichtversicherung, die Hausratversicherung und die Wohngebäudeversicherung, um nur einige zu nennen. Stellvertretend soll hier nur kurz die für Rechtsanwälte nicht ganz unwichtige Rechtsschutzversicherung angesprochen werden.

Mit der Rechtsschutzversicherung soll das Kostenrisiko bei einem Rechtsstreit versichert werden. Versicherungsnehmer können dabei neben Privatpersonen auch Unternehmen sein.

Zu beachten ist, dass nicht für alle Rechtsgebiete Versicherungsschutz besteht, auch wenn man einen umfassenden Rechtsschutzvertrag abgeschlossen hat. Es empfiehlt sich für den Versicherungsnehmer, die Vertragsbedingungen dahingehend genau zu lesen, um später keine bösen Überraschungen zu erleben. So besteht beispielsweise für eine sozialrechtliche Streitigkeit (meist) erst ab dem Klageverfahren Versicherungsschutz durch den Rechtsschutzversicherer. Die außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit hat der Versicherte dann selbst zu zahlen, wenn er bereits in diesem Stadium anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen will. Häufig muss der Versicherungsnehmer auch im Bereich des Strafrechts die vom Rechtsschutzversicherer verauslagten Rechtsanwaltsgebühren zurückzahlen. Nämlich dann, wenn er bei einer vorsätzlich und fahrlässig zu begehenden Straftat wegen vorsätzlichen statt wegen fahrlässigen Handelns bestraft wurde. Dies ist im Ordnungswidrigkeitsverfahren anders. Hier wird Rechtsschutz auch bei Vorsatztaten gegeben (z.B. Rot-

lichtverstoß). Für einige Rechtsgebiete, wie im Familienrecht, ist im Rechtsschutzvertrag geregelt, dass die Kosten nur für eine anwaltliche Beratung übernommen werden. Die darüber hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit hat der Versicherungsnehmer dann selbst zu bezahlen.

Zudem sind in den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB), die die meisten Versicherer verwenden, eine Reihe von Risikoausschlüssen geregelt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, Rechtsschutzverträge nur für bestimmte Rechtsgebiete wie für den Bereich Privat- und Berufsrechtsschutz abzuschließen.

Makler und Vertreter

Versicherungen können direkt mit der jeweiligen Versicherung, aber auch über einen sogenannten Versicherungsmakler abgeschlossen werden. Versicherungsmakler vermitteln Verträge zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer. Sie sind vertraglich nicht an eine bestimmte Versicherung gebunden, sondern sollen die Interessen des Versicherungsnehmers wahren. Der Makler erhält vom Kunden einen Beratungs- und Vermittlungsauftrag. Versicherungsmakler stehen damit auf der Seite des Kunden.

Im Gegensatz zum Versicherungsmakler gibt es auch den Versicherungsvertreter. Dieser arbeitet für eine Versicherung, steht damit also vertragsrechtlich auf der Seite der Versicherung. Der sogenannte Mehrfachagent ist allerdings Versicherungsvertreter, arbeitet aber nicht nur für eine spezielle Versicherungsgesellschaft, sondern, wie der Name bereits sagt, für mehrere Versicherer.

Für den Versicherungsnehmer bedeutet die Unterscheidung, wenn es um Fehler des Versicherungsmaklers bzw. Versicherungsvertreters geht, folgendes: Fehler, die der Versicherungsvertreter macht, werden dem Versicherer zugerechnet, Fehler, die jedoch der Versicherungsmakler macht, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Dies ist oft Anlass für diverse Streitigkeiten. Auch viele Rechtsanwälte, vor allem natürlich die Fachanwälte für Versicherungsrecht, befassen sich daher mit dem Thema Versicherungen.

Anzeige

Dr. Unger Über 20 Jahre Erfahrung in der Examensvorbereitung

i-jura.de

• Assessor-Repetitorium (2. Examen)

Der Vollkurs im Fernunterricht mit ausführlichen und verständlichen (!) Basisunterlagen, vielen Aufbaufällen plus Examensaktenauszügen und Klausuren. Aufgrund der umfassenden Grundlagen-Darstellung auch schon zur Vorbereitung der Referendar-Stagen geeignet.

• Referendar-Repetitorium (1. Examen)

Umfassendes Fernrepetitorium für das 1. Staatsexamen. Ausführliche Lehrmodule mit Fallbeispielen, Lernkontrollen, Übungsklausuren, Examensklausuren.

Stuhlsatzenhausweg 71, 66123 Saarbrücken, Tel. 06 81/390-52 63, Fax 06 81/390-46 20
Homepage: www.i-jura.de, E-Mail: info@i-jura.de

Versicherungs-Reformer als Kunstsammler

Otto Gerstenberg erfand 1892 die Lebensversicherung als Volksversicherung in Deutschland – und wurde dadurch reich

■ Thomas Claer

Der Mensch, könnte man sagen, ist erst da ganz Mensch, wo er sammelt. Vieles Verschiedene sammeln die Menschen, doch die Königsdisziplin des Sammelns, die einzige, der wohl jeder aufgeklärte Mensch uneingeschränkte Bewunderung entgegenbringt, ist fraglos das Kunstsammeln. Der Haken dabei ist nur, da zumindest die erst-rangigen Objekte schnell Preise erreichen, die ein breites Publikum naturgemäß schnell vom Markt ausschließen. Der Kunstsammler benötigt also eine Gelderwerbsquelle, die über das gewöhnliche Einkommen aus einer sozialadäquaten Erwerbsarbeit weit hinausreicht. Und zudem müssen ihm auch noch genug kostbare Lebenszeit und Ruhe verbleiben, damit er sich seinen Kunstobjekten mit der ihnen gebührenden Aufmerksamkeit widmen kann.

Mathematikgenie Gerstenberg

Vollständig geglückt ist dieses ambitionierte Unterfangen dem deutschen Unternehmer und Kunstsammler Otto Gerstenberg (1848-1935), der ganz nebenbei mit seinen innovativen Ideen maßgeblich die deutsche Versicherungswirtschaft geprägt hat. Geboren im pommerschen Pyritz (heute Pyrzyce/Polen) als Sohn eines Musikers oder Schuhmachers – so genau weiß das heute keiner mehr – fiel er schon auf dem Gymnasium durch seine große Begabung für die Mathematik auf. Anschließend ging der junge Gerstenberg nach Berlin und studierte dort Mathematik und Philosophie. Seine berufliche Karriere begann er 1873 als Versicherungsmathematiker bei der „Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft“, die sich zwei Jahre später in „Victoria zu Berlin Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft“ umbenannte. Gerstenberg erwies sich als kühler Rechner und konzipierte für das Unternehmen schon bald neue lukrative Versicherungstarife. So entwickelte er die private Risikoversicherung für weite Bevölkerungsschichten weiter. Zu seinen besonderen Innovationen im deutschen Versicherungswesen gehörten die Entwicklung der „Lebens- und Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr“ und das „System der steigenden Dividende als besondere Form der Gewinnbeteiligung“.



Die Sammlung Scharf-Gerstenberg in Berlin-Charlottenburg

Besondere Beachtung fand zudem die 1889 von ihm entwickelte „Lebenslängliche Verkehrsmittel-Unglück-Versicherung mit einmaliger Prämienzahlung“.

Lebensversicherung als Krönung

Als bedeutsamste Leistung Gerstenbergs gilt jedoch die Einführung der Lebensversicherung als Volksversicherung in Deutschland 1892, wobei er vor allem die wachsende Zahl der Industriearbeiter im wirtschaftlich aufstrebenden Kaiserreich als neue Versicherungskunden betrachtete. Nach Vorbild der englischen „Prudential Versicherung“ führte Gerstenberg das System der wöchentlichen Versicherungsprämie analog dem damals üblichen Wochenlohn der Arbeiter ein. Das hierfür nötige Inkassogeschäft übernahm ein versicherungseigenes Netz von Kassierern.

1888 stieg er ins Direktorium der Versicherung auf und wurde schließlich 1901 zum Generaldirektor. Während Gerstenbergs Leitungstätigkeit wurde die „Victoria zu Berlin“ zur wichtigsten deutschen Lebensversicherungsgesellschaft. Das Unternehmen hatte 1913 einen Bestand von 3,93 Millionen Versicherungspolice bei 806 Millionen Mark Versicherungssumme und einem jährlichen Neugeschäft von 432.000 Policen allein bei der Volksversicherung.

Gutverdiener für die Kunst

Da Otto Gerstenberg ganz wesentlich zum wirtschaftlichen Erfolg der Victoria-Versicherung beigetragen hatte, ist es keineswegs verwunderlich, dass er zu den bestverdienenden Unternehmern seiner Branche gehörte. Er besaß bis zu 15 % der Aktien der „Victoria zu Berlin“ und konnte sich sein Jahresgehalt als Generaldirektor selbst festsetzen. Sein Jahreseinkommen von 800.000 Reichsmark wurde 1914 sogar in einer Reichstagsdebatte als überhöht diskutiert. Doch anders als bei den Top-Verdienern unserer Tage muss die Work-Life-Balance zu jener Zeit noch gestimmt haben. Durch sein beträchtliches Vermögen war es Gerstenberg möglich, eine der bedeutendsten Kunstsammlungen in Berlin zu Beginn des 20. Jahrhunderts aufzubauen. Schwerpunkte der Sammlung waren grafische Arbeiten und Gemälde des 19. Jahrhunderts. Otto Gerstenbergs Enkel Dieter Scharf gründete kurz vor seinem Tod die „Stiftung Sammlung Dieter Scharf zur Erinnerung an Otto Gerstenberg“. Seit Juli 2008 sind die Kunstwerke dieser Stiftung in der Sammlung Scharf-Gerstenberg gegenüber dem Schloss Charlottenburg in Berlin zu sehen. Hierzu gehören u.a. Grafiken von Francisco de Goya, Édouard Manet und Max Klinger aus der Sammlung von Otto Gerstenberg.

Neue Besen kehren (nicht immer) gut

Das reformierte Versicherungsvertragsgesetz

■ Patrick Mensel

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist vor ungefähr 100 Jahren in Kraft getreten. Das Bundesgesetz regelt die Rechte und Pflichten von Versicherungsnehmer und Versicherer. Letztes Jahr wurde es grundlegend reformiert. Die Neufassung ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten und bringt den Versicherten eine Vielzahl an wichtigen Verbesserungen. Die Rechte der Versicherungsnehmer wurden gegenüber der Assekuranz deutlich gestärkt, um eine größere Transparenz im Versicherungsrecht zu schaffen. Hier sollen die Hauptpunkte der Reform kurz vorgestellt werden:

Das Ziel der Einfachheit und Transparenz im gesamten Versicherungswesen ist nur eingeschränkt erreicht worden.

Widerrufsrecht, Anzeige- und Informationspflicht

Der Widerruf auf Seiten des Versicherungsnehmers kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Für alle Versicherungsverträge gilt eine Frist von zwei Wochen (§ 8 VVG), bei Lebensversicherungen 30 Tage nach Abschluss (§ 152 VVG).

Angaben des Verbrauchers beschränken sich auf die in Textform vorgelegten Fragen der Versicherung (§ 19 VVG). Das Risiko, dass weitere Tatsachen für die abgeschlossene Versicherung erheblich sein könnten, wurde vom Versicherungsnehmer auf den Versicherer abgewälzt. Bei Verletzung der Anzeigepflicht hat die Versicherung fünf Jahre, bei vorsätzlichem oder arglistigem Handeln zehn Jahre Zeit, um ihre Rechte geltend zu machen.

In Bezug auf die Informationspflicht gibt es ebenfalls neue Regelungen. Vor Vertragsabschluss müssen die Versicherungsnehmer alle relevanten Informationen erhalten haben. Bleibt die umfassende Beratung aus oder geschieht sie nur teilweise, ist die Versicherung wegen verletzter Beratungspflicht schadensersatzpflichtig (§ 63 VVG).

Informationen

VVG in neuer Fassung:
<http://dejure.org/gesetze/VVG>

Wegfall des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“

Fahrlässigkeit auf Seiten des Kunden bedeutet nicht mehr, dass im Schadensfall keine Versicherungsleistung erfolgt. Dieses sogenannte „Alles-oder-Nichts-Prinzip“

entfällt. Nach der neu erstellten Quotenregelung erfolgt eine Leistungskürzung, die sich proportional zum jeweiligen Verschulden verhält. Eine einfache Fahrlässigkeit lässt die volle Leistung unberührt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers wird, je nach Intensität des Verschuldens, ein Teil der Leistung einbehalten. Das klassische Beispiel hierfür ist ein Einbruch, bei dem das für Malerarbeiten an der Hauswand stehende Bagerüst ausgenutzt wurde. Die Hausratversicherung konnte unter Umständen die Zahlung verweigern, wenn der Kunde nicht das erhöhte Einbruchrisiko gemeldet hat. Selbstverständlich führt vorsätzliches Handeln zur vollständigen Leistungsfreiheit der Versicherung.

Die frühere gängige Praxis, dass der Verbraucher erst bei Abschluss des Versicherungsvertrages die vollständigen Vertragsbedingungen erhält, ist wegen der neuen Offenlegungspflicht abgeschafft. Die Vertragsbestimmungen müssen dem Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit vor Abschluss des Vertrages vorgelegt werden. Unter diese Bedingungen fallen auch alle Kostenangaben, wie Abschluss- oder Verwaltungskosten.

Zeitlicher Rahmen

Das Versicherungsvertragsgesetz gilt für Verträge, die ab dem 1. Januar 2008 geschlossen werden. Damit die Versicherer genug Zeit haben, ihre Vertragsbestimmungen an die neue Rechtslage anzupassen, ist das Gesetz auf bereits bestehende Altverträge erst ein Jahr später anwendbar. Einige Ausnahmen, wie die Lebensversicherung und die damit einhergehende Beteiligung an den stillen Reserven, ermöglichen den Versicherungsnehmern

schon jetzt, von den Vorteilen zu profitieren.

Bei Lebensversicherungen muss die Versicherung, falls sie Angaben von möglichen Leistungen aus der Überschussbeteiligung macht, eine Modellrechnung vorzeigen, die die Ablaufleistung unter Zugrundelegung der Rechnungsgrundlagen für die Prämienkalkulation mit drei verschiedenen Zinssätzen darstellt (§ 154 VVG). Bei der privaten Krankenversicherung besagt eine Übergangsvorschrift, dass bis zum 31. Dezember 2008 bei Zahlungsverzug eine Frist von zwei Monaten gilt, in der der Krankenversicherungsschutz uneingeschränkt weiter gilt.

Die Reform in der Praxis

Die Erfahrungen mit dem neuen Versicherungsvertragsgesetz sind für die Kunden teils ernüchternd, wie Spiegel Online berichtete. Die Verwirrung der Kunden wird vor allem durch eine Flut von Fragen und langen Beratungsgesprächen ausgelöst. Da sich die Angaben des Verbrauchers auf die Fragen der Versicherung beschränken, will diese natürlich besonders gründlich nachforschen. Auch ist das Ziel der Einfachheit und Transparenz im gesamten Versicherungswesen nur eingeschränkt erreicht worden. Die Verzinsung von Lebensversicherungen setzt sich aus vier Töpfen zusammen: Zum einen aus dem derzeitigen Garantiezins von 2,25 Prozent, zum anderen aus der jährlich ermittelten Überschussbeteiligung. Dazu kommen bei Vertragsende noch der Schlussüberschuss und die 50-prozentige Kundenbeteiligung an der stillen Reserve. Dabei kann sich die Höhe der beiden letztgenannten Leistungen noch gegen Ende hin ändern. Da die Anbieter ihre Gewohnheit, die garantierten Leistungen einmal im Jahr einzeln auszuweisen, geändert haben und nur noch Zusammensetzungen angeben, ist eine Vergleichbarkeit auch aufgrund unterschiedlicher Berechnungsarten zum Leidwesen der Verbraucher kaum möglich.

Quellen: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Bundesministerium der Justiz, manager magazin, Wikipedia, Spiegel Online

Lernen Sie uns kennen!

BAKER & MCKENZIE



*Sandra Wittinghofer, 32,
Rechtsanwältin, Banking & Finance,
Baker & McKenzie in Frankfurt am Main*

So mancher Rennfahrer beginnt seine Karriere auf der Kartbahn. So mancher Anwalt auch: Bei unserem jährlichen Banking & Finance Workshop lassen wir die Teilnehmer (m/w) nicht nur juristisch richtig Gas geben, wir gehen mit ihnen auch auf die Kartbahn. So lernte uns Sandra Wittinghofer kennen – und kam hier erstmals mit dem Thema Finanzierung in Berührung.

Kurz nach dem Workshop stieg sie als Associate bei Baker & McKenzie ein und spezialisierte sich schnell auf ABS (Asset Backed Securities) – Finanzierungen. Mit dem Partner, mit dem sie damals auf der Kartbahn die Runden drehte, stemmt sie seit fünf Jahren erfolgreich Transaktionen im Bankgeschäft.

Die Kartbahn besucht sie weiter regelmäßig – als Anwältin bei den Baker & McKenzie Workshops und gemeinsam mit Mandanten.

Werden auch Sie Teil unseres Teams und gehen Sie mit uns auf Pole Position – denn wir würden Sie gerne im Rahmen einer unserer zukünftigen Veranstaltungen kennen lernen!

Spannende Events, wie unter anderem unser Workshop, Inhouse-Event oder Career Mentorship Programme sind nur einige Karrierebausteine, die wir Ihnen bieten können.

Handeln Sie. Erfahren Sie mehr. Bewerben Sie sich.

Baker & McKenzie - Partnerschaftsgesellschaft,
Axel Hamm, Bethmannstraße 50-54, 60311 Frankfurt am Main,
Telefon +49 (0) 69 2 99 08 600, E-mail: axel.hamm@bakernet.com

www.bakernet.com

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht.

Keiner weiß was

Die Auswirkungen der Abgeltungssteuer auf das Versicherungsrecht

■ Patrick Mensel

Die Abgeltungssteuer steht vor der Tür. Ab dem 1. Januar 2009 wird sie für Kapitalvermögen eingeführt und löst damit die bisherige Kapitalertragssteuer ab. Das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 - im Mai 2007 vom Bundestag verabschiedet und im Juli 2007 vom Bundesrat gebilligt - regelt diese neue Steuer. Die Abgeltungssteuer sieht eine 25-prozentige Abgabe auf private Kapitalerträge und Wertpapier-Veräußerungsgewinne vor. Das ist neu. Veräußerungsgewinne aus Wertpapiergeschäften, die früher nur der Einkommenssteuer (auch Spekulationssteuer genannt) unterlagen, sind jetzt auch steuerpflichtig, ganz gleich, ob die Positionen mindestens ein Jahr lang gehalten wurden oder nicht. Weiterhin beträgt die tatsächliche Steuerbelastung auf Kapitalvermögen nicht nur die auf den ersten Blick erkennbaren 25 Prozent, sondern tatsächlich ungefähr 28 Prozent, da jeweils noch Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer hinzuzurechnen sind. Der neue Freibetrag liegt bei 801 Euro pro Jahr (Ehegatten 1.602 Euro). Die Abgaben werden direkt an der Quelle abgeschöpft: Im jeweiligen Kreditinstitut, das die betreffenden Kapitalanlagen verwaltet, wird die Steuer eingezogen und der Finanzverwaltung zugeführt. Allerdings wissen die Deutschen bislang nur sehr wenig von der neuen Abgeltungssteuer, wie eine Umfrage der Deutschen Bank unter 1500 Teilnehmern ermittelte. Eine Mehrheit geht demnach fest davon aus, nicht von der neuen Steuer betroffen zu sein. Jeder Vierte weiß erst gar nicht, um was es sich überhaupt handelt, jeder Zweite hat sich nicht oder nur unzureichend informiert. Dies ist ein erschreckendes Ergebnis, läuft die Zeit für die letzten Vorbereitungen doch bald aus.

Bestandsschutz

Es stellt sich die Frage, wie man die Abgeltungssteuer umgehen kann. Die Lösung könnte darin liegen, noch in diesem Jahr in Aktien anzulegen. Diese Anleger genießen Bestandsschutz und ihre Erträge damit Steuerfreiheit, auch wenn sie die Aktien erst viele Jahre nach Einführung der Abgeltungssteuer verkaufen. Ein breit gewähltes Portfolio kann zudem Kurs-

schwankungen gut abfedern. Allerdings ist diese Möglichkeit nicht zuletzt wegen der neuen Auswüchse der Immobilienkrise mit größter Vorsicht zu genießen. Der nervöse Markt, Bankenpleiten und ein eventuell arg strapazierter Einlagensicherungsfonds der deutschen Privatbanken lässt den Anleger zurzeit nicht gerade viel Vertrauen in das Finanzsystem fassen. Eine Alternative sind Investmentfonds. Nicht lange vor den jüngsten Turbulenzen waren fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen noch besonders beliebt. Eine Vielzahl neuer Produkte wurde unablässig in den Presstickeren der Fondsnachrichten vorgestellt, um den Kunden mit dem Argument der Steuerersparnis auf einen Abschluss vor Einsetzen der Abgeltungssteuer zu drängen.

Wie sicher ist derzeit ein Fonds?

In der derzeitigen Krise tritt der Vorteil von Fonds (insbesondere gegenüber Zertifikaten) bei Banken-Insolvenzen klar zum Vorschein: Das Vermögen der fondsbetreuenden Gesellschaft und das in den Fonds investierte Geld der Anleger sind strikt voneinander zu trennen. Letzteres ist als Sondervermögen somit nicht für jene Verbindlichkeiten haftbar. Allerdings trifft dies nur für die Insolvenz der betreuenden Gesellschaft zu. Die Pleite eines Unternehmens, in dem der Fonds investiert hat, ist selbstverständlich nicht abgesichert. Da hilft nur, auf sichere risikoarme Wertpapiere zu setzen und riskante Engagements, die mit natürlich deutlich höheren Renditen locken, zu meiden.

Nicht alles Gold, was glänzt

Allerdings ist Versicherung nicht gleich Versicherung. Die Bundesregierung hat im August dieses Jahres ein populäres Steuerschlupfloch für die Abgeltungssteuer geschlossen. Demnach können Sparer, die ihre Anlage vor dem 1. Januar 2009 abschließen und in einem Versicherungsmantel tarnen, nicht von diesem Privileg profitieren. Es werden nur die Versicherungen geschont, die Risiken im normalen Umfang einschließen. Eine Renten- oder Kapitallebensversicherung, die keinen ausreichenden Todesfallschutz aufweist, ist von der Abgeltungssteuer nicht befreit, so heißt es in einem internen Schreiben des Bundesfinanzministeriums an die Versicherungsbranche. Auslöser dieser Änderung war das Werben für Policen aus Liechtenstein, bei denen Anleger ihre Wertpapiere in eine Versicherung einbringen konnten und so vermeintlich die Abgeltungssteuer auf Verkaufserlöse, Zinsen und Dividenden sparten, die für Gewinne aus nach 2008 angelegten Positionen anfallen würde. Die Änderung hatte aber nicht nur zum Ziel, derartige Versicherungsmäntel zu besteuern, sondern gleichzeitig auch die Differenz zwischen Lebens- und Rentenversicherungen auf der einen Seite und Kapitalanlageprodukten auf der anderen Seite zu klären. Die Versicherungen werden die Änderungen jedenfalls aufmerksam beobachtet haben, haften sie doch für Differenzen, falls die Abgeltungssteuer nicht korrekt einbehalten wurde.

Quellen: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Financial Times Deutschland

Renditevorteil Versicherung		
Anlageform	LV	Fonds
Auszahlung	180.000	180.000
Einzahlungen	-36.000	-36.000
Kapitalzuwachs	144.000	144.000
Steuerpflichtig	72.000	144.000
Steuertarif	35%*	25%**
Steuerbetrag	25.200	36.000
Nettoertrag	118.800	108.000

Ein Anleger spart ab 2009 monatlich 100 Euro an. Nach 30 Jahren erhält er 180.000 Euro. Der Renditevorteil der Lebensversicherung (LV): 10.800 Euro.

* unterstellter Steuersatz Einkommensteuer (Progression);

** Abgeltungssteuer

Anwalts Liebling

Rechtsschutzversicherungen einmal näher betrachtet

■ *Constantin Körner*

„Ihre Eintrittskarte zu den besten Anwälten!“, sagt die attraktive Anwältin augenzwinkernd zu ihrem erleichterten Mandanten, für den alle Kosten seines Rechtsstreits übernommen werden – so ist zumindest das Bild, das uns die Werbung eines Rechtsschutzversicherers im Fernsehen vermitteln möchte. Aber wie verhält es sich denn wirklich mit „Anwalts Liebling“?

Tradition bis ins Mittelalter

Dessen Geschichte reicht bis ins Mittelalter zurück und ist auch nicht allein ein deutsches Phänomen. Bereits die Zünfte und Gilden dieser Zeit boten sich gegenseitig genossenschaftliche Rechtsverfolgung. Diese Entwicklung wurde im 19. Jahrhundert durch die Gewerkschaften, Bauernvereine oder etwa Haus- und Grundbesitzervereine umso ausgeprägter, weil diese ihren Mitgliedern Rechtsberatung boten und diese auch vertraten. Nach dem zweiten Weltkrieg legte dann die Einführung des Rechtsberatungsgesetzes den eigentlichen Grundstein für Rechtsschutzversicherungen, wie wir sie heute kennen, weil von da an Rechtsberatung von Verbänden für ihre Mitglieder nur noch sehr eingeschränkt möglich war. Seitdem stecken die Allgemeinen Rechtschutzbedienungen (ARB) den rechtlichen Rahmen ab, wobei der Versicherungsmarkt im Jahre 1994 durch eine europäische Richtlinie liberalisiert und damit die Verbindlichkeit dieser Bedingungen aufgehoben wurde.

Heute gibt es in Deutschland rund 20,5 Millionen Rechtsschutzverträge. „Die Vertragsanzahl ist aber nicht gleichzusetzen mit Personen, da viele Verträge auch den Familienrechtsschutz umfassen“, so Stephan Schweda, Pressereferent beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), der Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland.

Versicherte sind keine Prozesshansel

Das beliebte Klischee, die Einführung von Rechtsschutzversicherungen habe zur Klagefreudigkeit der Deutschen beigetragen,

kann er nicht nachvollziehen: „Das ist überhaupt nicht belegbar: Wer eine Rechtsschutzversicherung hat, ist nicht gleichzusetzen mit einem Prozesshansel! Im Übrigen ist schon die Einholung der Deckungszusage ein Vorfilter. Wenn absehbar ist, dass das Anliegen keine Aussicht auf Erfolg hat, wird diese nicht erteilt und dann wird in den meisten Fällen ja auch gar nicht vor Gericht gezogen.“

Praktisch haben die meisten Kunden auch nur selten direkten Kontakt zu ihrer Rechtsschutzversicherung: „Laut Vertrag müsste der Kunde eigentlich die Rechtsschutzversicherung einholen. Aber es hat sich eingebürgert, dass dies sein Anwalt übernimmt.“

Der Grund dafür liegt für Rechtsanwalt Marc Hessling aus Mülheim an der Ruhr aber weniger im Dienstleistungsbewusstsein der Anwaltschaft, sondern ganz woanders: „Der Kunde, also regelmäßig ein juristischer Laie, trifft bei den Hotlines von Rechtsschutzversicherungen auf gut geschulte Mitarbeiter, die schnell mal eine Deckungslücke ausmachen oder dem Kunden dann den Eindruck vermitteln, er habe keine Aussicht auf Erfolg.“ Dennoch kann Hessling nicht verstehen, warum etwa Verbraucherschützer die Rechtsschutzversicherungen häufig als überflüssige Versicherung abtun: „Ich meine das Gegenteil – und das nicht, weil ich davon als Anwalt selbst profitiere. Anwaltskosten und Gerichtsgebühren mögen vielleicht noch zu schultern sein, aber muss ein Gutachten eingeholt werden, können die Kosten regelrecht explodieren und dem Betroffenen das Genick brechen. Deshalb habe ich auch selbst eine Rechtsschutzversicherung.“

Hasssiebe

Trotzdem fällt sein Urteil über Rechtsschutzversicherungen als Anwalt geteilt aus und er kann über die Werbeweise von „Anwalts Liebling“ nur schmunzeln: „Es ist eine Hasssiebe! Einerseits sind Rechtsschutzversicherungen für die Anwaltschaft Gold wert, weil man einen solventen Honorarschuldner hat. Aber häufig gibt es auch Ärger mit den Versicherungen wegen der Deckungszusage, so dass erhebliche Mehrarbeit entsteht.“

Der Kommentar.



Versicherungsvertragsgesetz

Herausgegeben von RA Dr. Wilfried Rüffer, RiOLG Dr. Dirk Halbach und Prof. Dr. Peter Schimikowski
2008, ca. 1.500 S., geb., 118,- €, ISBN 978-3-8329-3062-2
Erscheint Oktober 2008

Der neue Handkommentar bietet eine profunde und praxisgerechte Kommentierung des neuen Versicherungsvertragsgesetzes. Die Autoren entwickeln dabei **Lösungsmodelle** für zahlreiche neu auftretende Fragestellungen aus der Praxis.

Praktikable Leitlinien für die erstmals vom Gesetz geforderte „quotale“ Leistungskürzung liefert die **Kommentierung des § 28** zur geregelten **Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit**.

Hoch aktuell und nützlich erläutern die Autoren zudem **wichtige Musterversicherungsbedingungen**, z.B. die AKB, VGB, VHB, AHB, ARB, ALB, BUZ, AUB, MBKK und MBKT in der seit 1.1.2008 geltenden Fassung.

Erstmalig liefert das neue Werk außerdem eine **eigenständige Kommentierung der VVG-Informationspflichtenverordnung**. Diese behandelt umfassend unter anderem die für Versicherungsunternehmen brisanten Themen **Kostenausweise und Produktinformationsblätter**.

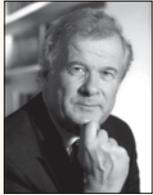


Nomos

Der Justament-Fragebogen

Ersonnen von Jean-Claude Alexandre Ho, inspiriert von Marcel Proust und Max Frisch.

HEUTE: Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen



Der 1940 geborene Rechtsanwalt ist Seniorpartner und Namensgeber der überörtlichen Wirtschaftsrechtskanzlei Graf von Westphalen. Der Schwerpunkt seiner

juristischen Arbeit liegt auf dem nationalen und internationalen Vertragsrecht, am liebsten widmet er sich auch publizistisch den Themen AGB-Recht, Produkthaftung und Schiedsgerichtsbarkeit. Das zeigte sich schon an seiner Doktorarbeit über „Die Haftung des Warenherstellers

im amerikanischen Recht und der Uniform Commercial Code“. Seit 2004 ist er Honorarprofessor an der Universität Bielefeld. Der Abkömmling einer alten Adelsfamilie schreibt auch regelmäßig für die christliche Wochenzeitung „Rheinischer Merkur“.

Worin besteht für Sie der „Kampf ums Recht“ (Jhering)?

In dem ständigen Versuch, den Streit zu schlichten und den eigenen Mandanten auf die (meist) erheblichen Risiken seines Unterfangens genau hinzuweisen.

Warum haben Sie ausgerechnet Jura studiert?

Weil mir nichts anderes einfiel, weil es schlicht „standesgemäß“ war.

Warum sollte man heute noch Jura studieren?

Vielleicht, aber keineswegs sicher.

In welcher Vorlesung haben Sie sich am meisten gelangweilt?

In prozessrechtlichen Vorlesungen.

Welche alternative Verwendung fällt Ihnen für den Schönfelder ein?

Keine.

Welches Fach hätten oder haben Sie neben Jura studiert?

Neben Jura habe ich politische Wissenschaften und Sprachen (Französisch/Italienisch) studiert, auch Geschichte (ein wenig), Philosophie.

E.T.A. Hoffmann sagte über sich: „Wochentags bin ich Jurist, sonntags Zeichner und abends ein sehr witziger Autor bis spät in die Nacht.“

Wie halten Sie's?

Ich halte es ähnlich: Wochentags bin ich Jurist, samstags steht die Wissenschaft auf dem Programm, am Sonntag sind politische Leitartikel gefragt oder Bearbeitung von Redemanuskripten (mit nicht juristischem Inhalt).

Welche déformation professionnelle haben Sie mittlerweile an sich festgestellt?

Die wissenschaftliche Genauigkeit ist oft ein Kreuz, nicht nur bei eigenen Schriftsätzen, sondern (vor allem) bei der Lektüre der gegnerischen Schriftsätze.

Welche verjährte Straftat haben Sie zuletzt begangen?

Eine presserechtliche Beleidigung eines Politikers.

Welche drei Bücher würden Sie ins Gefängnis mitnehmen?

Die Bibel sowie „Einführung in das Christentum“ (sowohl von Joseph Ratzinger als auch von Karl Rahner).

Wer sind Ihre liebsten Romangestalten?

Don Quijote.

Anatole France stellte fest, dass die erhabene Gleichheit des Gesetzes es dem Reichen genauso wie dem Armen verbiete, auf den Straßen zu betteln, Brot zu stehlen und unter den Brücken zu schlafen. Was kritisieren Sie am geltenden Recht?

Genau dies, dass das Recht noch nicht in der Lage war, dem Armen in hinreichender Weise zu seinem Recht zu verhelfen, dass sich insbesondere zu wenig hochqualifizierte Anwälte finden, die hier – außerhalb des Marktinstrumentes des „pro domo“ – still und heimlich einspringen.

Wenn Sie ein Tag lang Gesetzgeber sein könnten, welche Gesetze würden Sie abschaffen oder erlassen?

Ich würde dafür Sorge tragen, dass auch in anderen europäischen Ländern das AGB-Recht als gesetzliche Grundlage verabschiedet wird um im unternehmerischen/kaufmänni-

schen Bereich eine höhere Gerechtigkeit zu erzielen.

Welche Rechtsreform bewundern Sie am meisten?

Diejenigen, an denen ich selbst (mehr oder weniger) indirekt teilgenommen habe, insbesondere die Schuldrechtsmodernisierung.

Welcher historische Jurist hätten Sie sein mögen und warum?

Eindeutig: Hachenburg (Max Hachenburg, geb. 1860, gest. 1951, deutscher Anwalt jüdischer Herkunft, gilt als Vater des modernen Handels- und Aktienrechts, Anm. der Red.).

Wer hätte einen Nobelpreis für Jura verdient?

Die iranische Menschenrechtlerin, Frau Ebadi.

Weshalb sollte man Juristen lieben?

Nur deswegen, weil und soweit sie (liebenswerte) Menschen sind, nicht der Gattung wegen.

Wie würden Sie reagieren, wenn über Nacht die Profession der Juristen obsolet werden sollte?

Ich würde Journalist und würde das noch mehr tun, was ich ohnehin sehr gerne tue, mich in die politischen, gesellschaftlichen Angelegenheiten noch tatkräftiger einmischen.

Wann haben Sie zuletzt ein Stoßgebete an St. Ivo gerichtet, den Schutzpatron der Juristen?

St. Ivo steht nicht im Zenit meiner Stoßgebete. Meine größte Verehrung gilt Papst Johannes Paul dem II. (nicht nur für Stoßgebete).

Welche juristische Weisheit möchten Sie uns noch auf den Weg geben?

Bescheidenheit und Demut sind Tugenden, die den Juristen zieren.

The Capital of Europe

Als Praktikant beim Europäischen Parlament in Brüssel

■ Jochen Barte

Brüssel ist nicht nur - wie wohl jedermann, der nicht der Generation Pisa angehört, weiß - die Hauptstadt Belgiens, sondern in gewisser Weise auch die Hauptstadt Europas. Das liegt daran, dass die wesentlichen Institutionen der Europäischen Union hier angesiedelt sind. Der Ministerrat (Legislative), die Kommission (Exekutive) und das Parlament (auch Legislative) befinden sich sämtlich, nur wenige Meter von einander entfernt, in Brüssel. Das Parlament hat zwar seinen nominellen Hauptsitz in Straßburg, dort werden aber tatsächlich nur in wenigen Wochen im Jahr Sitzungen abgehalten.

Die Arbeit beim Parlament

Meine Tätigkeit als Praktikant beim Parlament bestand nun darin, „meinem“ Abgeordneten zuzuarbeiten, der sich, auf Anfrage hin, kurzfristig und absolut unbürokratisch bereit erklärt hatte, mich aufzunehmen und in sein Team zu integrieren.

Die Atmosphäre im Büro war, trotz der vielfältigen und mitunter zeitlich drängenden Aufgaben, die zu erledigen waren, locker und entspannt. Das Team bestand aus zwei weiteren Assistenten, die mich gleichfalls freundlich aufnahmen und mir die notwendige Anleitung gaben.

Meine Aufgaben umfassten ein breites Spektrum. Sie reichten u.a. von der Buchung von Reisen im internen Reisebüro des Parlaments über die Niederschrift von Diktaten, der Teilnahme an Sitzungen - ein ganz besonderes Highlight war die Teilnahme an einer Pressekonferenz zur Georgien-Krise mit dem außenpolitischen Beauftragten der EU Javier Solana -, dem Anfertigen von Exzerpten zu aktuellen gesellschaftspolitisch relevanten Themen wie beispielsweise dem Emissionshandel oder dem Lohndumping, bis hin zu der Bearbeitung von Bürgeranfragen.

Die Hauptaufgabe bestand in der Zusammenstellung einer allmorgendlichen Presseschau, um „meinen“ Abgeordneten auf dem neuesten Stand zu halten. Hierzu war es notwendig, dass ich die internationalen Presseverteiler, die jeden Morgen per E-Mail eingingen, auf ihre thematische Relevanz überprüfte und die jeweils wichtigsten Presseartikel ausdrückte und durch Markieren auf ihre Essenz reduzierte - ein

nicht unerheblicher Gewinn an gesparter Lesezeit.

Konkrete juristische Bezüge hatte meine Arbeit kaum. Auch wurde ich nicht, anders als man vielleicht annehmen könnte, mit europarechtlichen Fragestellungen konfrontiert. Dennoch ist es natürlich hilfreich, wenn man ein Grundverständnis dafür mitbringt, wie der Prozess der Rechtssetzung auf europäischer Ebene funktioniert und wie die einzelnen Organe hierbei zusammenspielen. Allerdings konnte ich hin und wieder, bei der Bearbeitung von Anfragen deutscher Bürger an ihren Abgeordneten auf meine Rechtskenntnisse zurückgreifen.

Selbstverständlich waren auch meine Fremdsprachenkenntnisse gefordert, da die beiden wichtigsten Arbeitssprachen der EU Englisch und Französisch sind. Deutsch ist demgegenüber nachrangig, und es kommt besonders bei informellen Treffen vor, dass nur Englisch gesprochen wird. Außerdem hatte ich des Öfteren Telefondienst, wobei nicht selten Anfragen auf Englisch und Französisch beantwortet werden mussten.

Das Leben in Brüssel

Als „Doppelhauptstadt“ hat Brüssel einiges zu bieten. Der internationale Zuschnitt der Stadt bringt es mit sich, dass gerade im Sommer ein reichhaltiges kulturelles Ange-

Anzeige

Wer hat was zu sagen?

Die justament-Redaktion sucht neue Autorinnen und Autoren aus allen Bundesländern, die in der Lage sind, juristische Themen verständlich darzustellen und journalistisch aufzuarbeiten, oder Talent für Illustrationen haben. Besonders willkommen sind Autoren mit ersten Schreiberfahrungen und einem Gespür für interessante, aktuelle oder auch „bunte“ Themen rund ums Studierendende, das Referendariat sowie den Berufsbeginn.

Wer Lust hat, längerfristig bei uns mitzuarbeiten, oder auch nur einen einmaligen Beitrag - beispielsweise über eine interessante Wahlstation - beisteuern möchte, kann sich jederzeit bei uns melden. Für diejenigen, die dabei ihren Spaß am Schreiben entdecken, können die in der Justament veröffentlichten Artikel und Beiträge auch als Arbeitsproben für etwaige berufliche Ambitionen im Journalismus durchaus von Wert sein.

Redaktion justament · Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Tel.: 030/81 45 06-25 · Fax: 030/81 45 06-22
Mail: redaktion@justament.de · www.justament.de



Das Europaparlament

bot besteht. So hat man die Möglichkeit, diverse Kunstausstellungen zu besuchen oder bei den vielen musikalischen Events, die sich um die zahlreichen Parks von Brüssel gruppieren, einfach „abzuhängen“. Nach Feierabend bieten die Parks darüber hinaus eine prima Möglichkeit zur Entspannung.

Ganz besonders anziehend sind die Altstadt von Brüssel und der Grand Place. Hier lässt es sich wunderbar flanieren und man kann allorts angenehm bei einem Café verweilen und das französische Flair Brüssels genießen.

Insgesamt gesehen hat sich das Praktikum daher für mich voll gelohnt. Ich habe in angenehmer Atmosphäre interessante Einblicke in die Arbeit eines Abgeordneten erhalten und war am Puls der Zeit in die nationalen und internationalen gesellschaftspolitischen Trends und Fragestellungen miteinbezogen.

Von der Großkanzlei zur eigenen Sozietät

Erfahrungsbericht eines Spin-Offs im Berliner Markt

■ *Birgit Richter*

In der juristischen Fachpresse finden sich zunehmend Meldungen über Spin-Offs aus Großkanzleien. Viele angestellte Anwälte werden hierbei überlegen, ob dieser Schritt für sie in Frage kommt. Die Rechtsanwälte Mario Wegner, Thilo Ullrich und Dr. Adrian Müller-Helle haben vor einem Jahr den Sprung aus einer US-amerikanischen Kanzlei in die Selbstständigkeit gewagt.

Vor dem Schritt waren die Gründungspartner lange Jahre als Rechtsanwälte tätig und konnten wertvolle Erfahrungen in einem internationalen Umfeld und bei der Mitarbeit an interessanten Mandaten sammeln. Konsequenterweise wurde die Sozietät um die Partner Dr. Michael Kummermehr und Dr. Klaus Greb ergänzt, die ebenfalls über langjährige Arbeitserfahrung in internationalen Großkanzleien verfügen.

Geringe Partneraussichten in Großkanzleien

Getrieben wurden die Kanzleigründer vor allem von den beruflichen Aussichten in einer internationalen Großkanzlei. Die Partneraussichten sind dort mittlerweile sehr gering, da viele große Kanzleien die Grenzen ihres Wachstums in Deutschland erreicht haben. Ullrich beispielsweise sah in seinem Bereich, Arbeitsrecht, der traditio-

nell nicht zu der „Core Practice“ von größeren Kanzleien zählt, wenig Aussichten, einen Partnersessel zu besetzen. Die Wahl des Rechtsgebiets spielt bei den späteren Partneraussichten aus Erfahrung der Kanzleigründer schon eine Rolle. Denn nur in Bereichen, in denen stundenträchtige Mandate bearbeitet werden, können weitere Partner „gemacht“ werden.

Davon abgesehen stellte sich den Kanzleigründern aber auch die Frage, ob es erstrebenswert wäre, Partner einer Großkanzlei zu werden. Zwar werden beachtliche Gehälter gezahlt. Dafür ist aber der Druck immens, der auf den Partnern lastet. Ferner ist als Teil einer internationalen Kanzlei ein selbstbestimmtes Arbeiten oft kaum möglich. Denn neben vielen anderen Partnern hat ein Einzelner nur wenig Entscheidungsgewalt. Verlockender erschien da die Tätigkeit als sein eigener Chef. „Es geht mir darum, etwas Eigenes zu schaffen, mich selbst in die Arbeit voll einbringen zu können“, sagt hierzu Rechtsanwalt Wegner. „Natürlich hatten wir auch Respekt vor der Aufgabe“, so Gründungspartner Ullrich, „aber dieser Aufgabe haben wir uns gerne gestellt. Angst vor dem Sprung in die Selbstständigkeit hatten wir zu keinem Zeitpunkt. Schließlich beweist die Gründung eines solchen Unternehmens ‚entrepreneurial spirit‘!“

Gute Planung unverzichtbar

Grundlegend für das Gelingen einer solchen Unternehmung ist neben der hervorragenden fachlichen Ausbildung, die eine Großkanzlei bietet, eine gute Planung. Gründer sollten nicht dabei stehen bleiben, Pläne zu den Start-Up-Kosten, den laufenden Kosten für den Bürounterhalt und den realistisch zu erwartenden Einnahmen zu entwerfen. Vielmehr ist genau zu überlegen, was die Sozietät erreichen will und wie diese Ziele erreicht werden können, z. B. welches die juristischen Kernkompetenzen sind und in welchen Branchen die Sozietät beraten soll. So hat sich Wegner Ullrich Müller-Helle & Partner für einen „Full Service“-Ansatz entschieden, und deckt in erster Linie die Bereiche Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A- und Immobilientransaktionen, Prozess-

recht und Streitbeilegung, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, IT- und IP-Recht, Öffentliches Recht sowie Vergaberecht ab. Beraten werden vor allem mittelständische Unternehmen umfassend in den Branchen Touristik/Gastronomie, neue Medien/Technologie, Medizin/Gesundheitswesen und Immobilien. „Zu vernünftigen Honoraren, aber in gleicher Qualität wie in Großkanzleien“, wie Gründungspartner Dr. Müller-Helle betont. „Wir haben während der Gründungsphase sehr viel gelernt“, so Müller-Helle weiter, „und mussten unsere Planungen durch Gespräche mit Steuerberatern, Marketingagenturen, Webdesignern und unseren IT-Experten ständig anpassen, um ein optimales Ergebnis zu erzielen.“

Erfahrung zahlt sich aus

Spannend für die Gründer war vor allem die erste Umsetzungsphase, der die faire Trennung mit der alten Kanzlei vorausging. Bei der Ansprache von Mandanten kommt den Anwälten heute ihre langjährige Erfahrung zugute. Zudem verfügen sie über ein internationales Netzwerk, das die Sozietät seitdem ständig ausbaut. „Die internationale Ausrichtung der Kanzlei, in der wir unsere ersten beruflichen Schritte machen konnten, erweist sich heute als großer Vorteil für uns“, stellt Gründungspartner Wegner fest. Mittlerweile hat das junge Unternehmen seine Ursprungsplanungen um ein Vielfaches übertroffen und ist schon im ersten Geschäftsjahr auf sieben Rechtsanwälte angewachsen. „Wir streben ein weiteres, organisches Wachstum an und suchen ständig motivierte, gut ausgebildete Anwälte und Referendare – selbstverständlich beiderlei Geschlechts“, ergänzt Partner Dr. Kummermehr, den es nach einem einjährigen Intermezzo als Legal Counsel bei Yahoo! UK zu seinen ehemaligen Kollegen zog. Dr. Greb, Partner für Öffentliches Recht und Vergaberecht, schließt: „Wir laden jeden ein, uns auf diesem Weg zu begleiten.“

Informationen

www.wegnerpartner.de



Kanzleipartner von Wegner Ullrich Müller-Helle

Mein neues Leben als Justitiar

Als Unternehmensjurist bei der Mediengruppe Pressedruck

■ Hans-Peter Anlauf

Rechtsanwalt oder Syndikusanwalt – keine tatsächliche Entscheidungsfreiheit zwischen diesen beiden Hauptausprägungen des Anwaltsdaseins ergibt sich für das Gros der Berufseinsteiger oftmals nicht, da viele Unternehmen bei der Rekrutierung ihrer Syndici oder Justiziere lieber auf Berufsträger zurückgreifen, die bereits – zumindest erste – Berufserfahrung vorweisen können. Bei vielen Kollegen findet daher der Berufseinstieg über die „normale“ Anwaltschaft bzw. über eine Tätigkeit in Kanzleien statt, der Wechsel in die Unternehmenslandschaft dagegen – und damit der Ausstieg aus der „klassischen“ Anwaltstätigkeit – erst später. So auch in meinem Fall: Nach dem 2. Staatsexamen in Augsburg fand bei mir der Einstieg in den Anwaltsberuf in zwei mittelständischen Rechtsanwaltskanzleien in Heidelberg und Landshut statt. Die Schwerpunkte meiner Tätigkeit lagen dabei insbesondere in den Bereichen Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht und Insolvenzrecht. Da die Wettbewerbssituation und auch die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten bei der derzeitigen Lage des Anwaltsmarktes allerdings durchaus gewissen Einschränkungen unterworfen sind, kristallisierte sich bei mir relativ rasch der Wunsch nach einer Tätigkeit als Unternehmensjurist heraus.

Zwingende Konsequenz

Nachdem ich von der Stellenausschreibung der Position als Justiziar in der Rechtsabteilung der Mediengruppe Pressedruck in Augsburg erfahren hatte, war meine Bewerbung somit eigentlich eine fast zwingende Konsequenz, zumal es sich um eine Tätigkeit im Medienbereich handelte. Medienrecht – insbesondere Presserecht – hatte mich bereits im Referendariat interessiert. Erste Berührungspunkte mit der Materie hatte es für mich im Rahmen der Stage in einer Hamburger Presserechtskanzlei gegeben. Ferner war mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Anwalt in Landshut die unterstützende Teilnahme und Mitwirkung an einer Vorlesung meines damaligen Chefs zum Medienrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität in München möglich. Vor diesem Hintergrund bot

sich die Bewerbung auf die Stellung als Justiziar in der Rechtsabteilung der Mediengruppe Pressedruck als hervorragende Option an.

Die Mediengruppe Pressedruck, bei der ca. 1.100 Mitarbeiter beschäftigt sind, deckt sämtliche Bereiche der Medienwirtschaft ab, d.h. Zeitung, Radio, Fernsehen und Internet, aber auch benachbarte Geschäftsfelder wie das private Briefgeschäft und die Direktwerbung (unadressierte Werbemittel), ferner Vertriebsdienstleistungen und Call-Center-Tätigkeiten. Kernbereich ist jedoch traditionellerweise das Zeitungsgeschäft: Die Presse-Druck- und Verlags-GmbH ist der Verlag der Augsburger Allgemeinen, die – zusammen mit der Allgäuer Zeitung – mit einer täglichen Auflage von ca. 350.000 Exemplaren rund 1 Mio. Leser erreicht und damit – laut der IVW-Prüfung im vierten Quartal 2007 – die drittgrößte deutsche Regionalzeitung ist. Auch das Radiogeschäft stellt einen bedeutenden Teil des von der Mediengruppe Pressedruck abgebildeten Spektrums an Geschäftsbereichen dar: Laut der Funkanalyse Bayern 2008 besetzt hitradio.rt 1 die Spitzenposition in der Region Augsburg Stadt und Land.

Vielfältig und abwechslungsreich

Aufgrund der Vielfalt der in der Mediengruppe gebündelten Geschäftsbereiche stellt sich die Tätigkeit in ihrer Rechtsabteilung ebenfalls äußerst vielfältig und abwechslungsreich dar. Verallgemeinern sind als juristische Kernbereiche meiner Tätigkeit Vertragsrecht, Arbeits- und Wettbewerbsrecht, aber natürlich auch Medien-/Presserecht zu nennen. Im Arbeitsrecht ist insbesondere auch das Kollektivarbeitsrecht als spannendes Rechtsgebiet anzuführen. Vertragsrecht und Medienrecht sind ein durchaus kreativer Bereich.

Tag für Tag ergeben sich neue Aufgaben. Gleichzeitig bietet meine Arbeit permanent spannende Einblicke in das operative Geschäft der oben aufgezählten Bereiche. Die Rechtsabteilung eines Unternehmens bzw. einer Unternehmensgruppe stellt ja nicht nur die Anlaufstelle für Rechtsberatung dar, sie ist vielmehr auch gleichzeitig eine Schnittstelle zwischen



Hauptgebäude der Mediengruppe Pressedruck

Jura und BWL. Vergleicht man die Tätigkeit als Rechtsanwalt mit der des Justiziers bzw. Syndikus, so ist folgendes zu konstatieren: Während der Rechtsanwalt herkömmlicherweise erst dann eingeschaltet wird, wenn ein Problemfall bereits eskaliert ist, hat der Unternehmensjurist im Gros der Fälle die Möglichkeit, bereits im Vorfeld zu beraten und das Entstehen von Problemen zu verhindern. Dies ist möglicherweise das „Geheimrezept“, das die Tätigkeit in der Rechtsabteilung eines Unternehmens bzw. einer Unternehmensgruppe fachlich äußerst befriedigend macht. Hinzu kommt – zumindest in meinem Fall –, dass das Kernprodukt der Mediengruppe Pressedruck – die Augsburger Allgemeine – ein anschauliches Fabrikat ist, welches eine starke Identifikation mit der Berufstätigkeit ermöglicht; will heißen, die Tätigkeit ist womöglich weniger abstrakt als die des „normalen“ Rechtsanwalts. Im Ergebnis hat sich – für mich – der Wechsel vom „freien“ Anwaltsmarkt in die Unternehmenswelt als eine richtige Entscheidung erwiesen.



Der Autor (r) neben dem Bereichsleiter Recht, Hantsjörg Sandter

Sportrecht und Full-Service

Zu Gast bei Bird & Bird in Düsseldorf

■ *Inessa Molitor*

Einst als technisch versierte Kanzlei gestartet, ist Bird & Bird heute eine Full-Service Sozietät mit allem, was eine Großkanzlei zu bieten hat. Über die klassischen Rechtsgebiete hinaus geht es zudem auch sportlich zu.

Sport(recht)lich zum Ziel

1846 in England gegründet, stammen nicht nur die Wurzeln von der Insel. „Speziell der Sport hat mit der aus London kommenden Tradition zu tun“, gibt Dr. Martin Schimke (Off Counsel) Einblick in die Kanzleihistorie. So habe es in Großbritannien frühzeitig den Ansatz professioneller Ligen gegeben, insbesondere die Premier League und den englischen Fußballverband (FA). „In England hatten Rechtsanwälte bereits früh die Erkenntnis, dass Sport eine Branche ist“, so Schimke weiter. Vor allem im Londoner Büro gebe es daher eine extrem sportaffine Gruppe, die mit den Partnern Justin Walkey und Jonathan Taylor erstklassig besetzt sei. Verstecken muss sich das deutsche Team hinter den Londoner Kollegen jedoch nicht. Neben dem „Head of Sports“ Dr. Josef Fesenmaier (Partner) hat es mit dem ehemaligen Basketballnationalspieler Martin Schimke den Experten schlechthin in seinen Reihen. Schimke kennt die Szene nicht nur als aktiver Sportler, sondern auch aus unternehmerischer Sicht. Nach dem Karriereende blieb der Westfale dem Basketball auch weiterhin treu, zunächst als Manager bei Brandt Hagen, heute als Gesellschafter der Giants Düsseldorf GmbH.

Branchenrecht Sport



Foto: Privat

„Sport ist eine Branche. Die Spezialisierung im klassischen Sinne gibt es nicht und hat sich vielmehr erst durch die Kommerzia-

RA Dr. Martin Schimke
(Off Counsel)

lisierung zu einem Arbeitsgebiet entwickelt“, unterstreicht Schimke sein Verständnis von Sportrecht. Wiederum waren die Briten, aber auch die US-Amerikaner Vorreiter: „Die haben eher als wir Deutschen mit unserem Ständesrecht erkannt, dass Sport auch eine Marketingplattform ist. Nirgendwo lassen sich Visitenkarten leichter an den Mann bringen als beim Sport.“ So macht auch Philipp von Mecklenburg, Head of Administration Germany, deutlich, dass das Anwaltsgeschäft ein Personengeschäft ist und dementsprechend ein gutes Netzwerk benötigt wird. „Wenn Martin Schimke als Anwalt bei einem Sportevent um Rat gefragt wird, dann muss das nicht zwangsläufig einen sportrechtlichen Hintergrund haben. Als Full-Service Kanzlei vertreten wir unsere Mandanten auf allen Rechtsgebieten“, so von Mecklenburg. Insbesondere der Sport sei oftmals nur der Mantel, fügt Schimke hinzu. „Sportrecht ist kein Rechtsgebiet als solches, sondern ein Branchenrecht. Bei der zentralen Vermarktung von Fernsehrechten bewegen wir uns im Kartellrecht, bei der Ausschreibung von Stadien auf dem Gebiet des öffentlichen Vergaberechts. Gibt es Auseinandersetzungen im Bezug auf Abbildungen von Athleten, ist das Presse-, Urheber- und Medienrecht gefragt. Lebt ein Profi auch zeitweise im Ausland, spielt das Steuerrecht eine Rolle“, räumt Schimke schnell die Illusion aus, als Sportrechtler dem reinen Sport frönen zu können.

Recht klassisch

Als Insider kennt Schimke alle Facetten des Sport(recht)s und rät Jungjuristen daher, sich zunächst auf die klassischen Rechtsgebiete zu konzentrieren und dabei die Sportbranche im Auge zu behalten. „Auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts besteht die Möglichkeit, sich auf die Umwandlung von Vereinen in Kapitalgesellschaften zu spezialisieren. Da kann es mit der 50+1-Regelung auch vorkommen, dass EG-Recht eine Rolle spielt. Kümmert man sich zusätzlich um steuerrechtliche Implikationen, hat man auch fernab des reinen Sportbusiness genug zu tun“, nennt Schimke, der als Fachanwalt für Arbeits-

recht selbst auf klassischem Terrain tätig ist, nur ein Beispiel für die Vernetzung der Rechtsgebiete. Bei allem stehe der Teamgedanke im Vordergrund, stellt Philipp von Mecklenburg überdies einen Vorzug von Bird & Bird heraus: „In solchen Fällen ruft der eine Experte den anderen zu Hilfe. Ersterer hat die Lead, der Kollege arbeitet zu.“ Animosität? Fehlanzeige. Im Gegenteil, so von Mecklenburg, „die Schnittstellen der Rechtsgebiete sowie die Kommunikation untereinander sind für Bird & Bird das A und O.“ Modernes Cross-Selling.

Weitblick gefragt

Mit insgesamt 19 Büros in Europa und Asien ist vor allem Internationalität ein Muss. „Wir haben fast 50 % internationale Mandate. Englische Sprachkenntnisse sind daher Grundvoraussetzung. Ohne geht es nicht“, hebt von Mecklenburg eine Notwendigkeit für Kollegen in spe hervor. Neben herausragenden Examina sind auch ein Dokortitel oder ein internationaler LL.M. gern gesehene Entrées. Genauso wichtig sind überdies Teamfähigkeit und ein fachübergreifendes Interesse. „Wir suchen Leute, die aktiv sind, unternehmerischen Geist haben und über den Tellerand hinausblicken“, bringt von Mecklenburg es auf den Punkt. Für ihn ist Teamgeist nicht irgendein Schlagwort. „Halten wir einen Bewerber für geeignet, aber fehlt als i-Tüpfelchen z.B. der Dokortitel, gehen wir auch schon mal Wege, Ausbildung und Promotion unter einen Hut zu bringen.“ Überdies übernehmen junge Kollegen bereits frühzeitig Verantwortung mit Entwicklungspotential nach oben. „Bei uns hat der Partnerstatus nicht die Wahrscheinlichkeit eines Lottogewinns, sondern liegt durchaus im Bereich des Möglichen. Vor sechs Jahren sind wir in Deutschland mit acht Partnern gestartet, mittlerweile haben wir die Anzahl vervierfacht“, unterstreicht von Mecklenburg den Wachstumstrend nicht nur bei den Associates. New faces welcome!

Informationen

www.twobirds.com

Absolutes Grundlagenbuch

Im Zeitalter der neuen Medien gewinnt das Medienrecht eine zunehmend größere Bedeutung in der Praxis. Als Querschnittsmaterie umfasst das Medienrecht Teilgebiete des Öffentlichen Rechts, des Zivilrechts, aber auch des Strafrechts. Die komplexen technischen Vorgänge im Multimediabereich erfordern zusätzlich die Kenntnis technischer Grundlagen.

Das Handbuch Medienrecht verspricht den Ansatz, eine Gesamtdarstellung der relevanten elektronischen Massenmedien und deren Rechtsrahmen zu bieten. In zwölf Kapiteln werden nach einer kurzen Einleitung die Grundlagen des Medienrechts, die Rechtsgrundlagen der elektronischen Medien, die Regulierung von Verbreitungswegen und Verbreitungstechnik, die Grundsätze der Medienregulierung, die Medienvielfaltssicherung und Wettbewerbsrecht, das Medienstrafrecht, der Jugendmedienschutz, der Datenschutz in den Medien, das Werberecht und das Medienurheberrecht behandelt. Im letzten Kapitel werden Ansprüche und Rechtsschutzmöglichkeiten erörtert. Trotz dieser geballten Stoffmenge und des kleinen Buchformats hat das Werk lediglich 415 Seiten. Um sich einen ersten Überblick über die verschiedenen Rechtsgebiete zu verschaffen eignet sich das Handbuch durchaus, aber wer vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung erwartet, ist damit sicherlich nicht optimal bedient.

Fazit: Dem versprochenen praxisorientierten Ansatz wird dieses Werk nur bedingt gerecht. Es ist sicherlich als absolutes Grundlagenbuch geeignet, wobei der Preis von 98 Euro hierfür allerdings sehr teuer ist. *pk*

Unverzichtbares Standardwerk

■ Pinar Karacinar

Wer auf dem Gebiet des Presserechts tätig ist, der kennt den „Wenzel“. Wer hingegen auf diesem Gebiet tätig sein möchte, der sollte ihn kennen. In gewohnter Manier ist das 1122 Seiten umfassende Werk in drei große Bereiche unterteilt. Neben einer kurzen Erörterung des Grundrechtsschutzes im ersten Teil liegt der Schwerpunkt eindeutig auf dem Zivilrechtsschutz im zweiten und dem Kapitel über Ansprüche im dritten Teil. In diesem abschließenden dritten Teil sind alle presserechtlich relevanten Ansprüche ausführlich und umfassend erörtert.

Das Werk überzeugt nicht nur inhaltlich, sondern besticht vor allem durch seinen Praxisbezug. Darüber hinaus bekommt der Leser dieses Handbuchs einen detaillierten Überblick über die Rechtsprechung auf dem Gebiet der Wort- und Bildberichterstattung.

Fazit: Ein hervorragendes und unverzichtbares Standardwerk im Bereich des Äußerungsrechts, welches hält, was es verspricht. Angesichts des Umfangs und des Inhalts dieses Handbuchs ist der hohe Anschaffungspreis von 128 Euro absolut gerechtfertigt.



Karl E. Wenzel
Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung

Handbuch des Äußerungsrechts

Verlag Dr. Otto Schmidt
5. Auflage 2003, 1122 S.

€ 128,-
ISBN: 3-504-15674-0



Berufsbegleitender Masterstudiengang
„Versicherungsrecht“

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

LL.M.

Berufsbegleitender Postgraduierten-Studiengang
für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler

- international anerkannt durch Akkreditierung
- Studiendauer: 3 Semester
- Blockveranstaltungen (3 Tage pro Monat)
- maximal 40 Studierende
- zugleich „Fachanwalt für Versicherungsrecht“
- formale Zugangsberechtigung für den höheren Dienst

Start:
16. April 2009

Anmeldeschluss:
15. Februar 2009

VERSICHERUNGS RECHT

Interessiert? Fordern Sie unsere Broschüre an:
www.versicherungsrecht-muenster.de oder +49 (0) 251 620 77 0

Dörr/Kreile/Cole
**Handbuch
Medienrecht**
Recht der elektronischen
Medien

Verlag Recht
und Wirtschaft,
1. Aufl. 2008, 415 S.

€ 98,-

ISBN: 978-3-8005-1340-6



Medizin fürs Examen

Drei empfehlenswerte Bücher zum Schuldrecht

■ *Olga Bernhard*

Jedem Jura-Studenten und erst recht jedem examinierten Juristen ist bekannt, dass das Schuldrecht ein zentraler Teil des Bürgerlichen Rechts, wenn nicht der Rechtsordnung überhaupt ist. Und so überrascht es wenig, dass diese Thematik viel umfangreicher und bei Professoren und Prüfern viel beliebter ist als alle anderen Gebiete des Bürgerlichen Rechts. Doch je mehr Fallen uns das Schuldrecht in den Klausuren während des Studiums und in der Examensvorbereitungsphase stellt, desto größer ist unser Drang (und leider auch Druck), dieses Rechtsgebiet irgendwann einmal umfassend und tadellos beherrschen zu können.

Sehr hilfreich und empfehlenswert zur Erreichung dieses Zieles sind zunächst die Lehrbücher „Schuldrecht I. Allgemeiner Teil“ und „Schuldrecht II. Besonderer Teil“ von Dieter Medicus. Sie richten sich sowohl an Studierende in den Anfangssemestern als auch an solche in den mittleren Semestern. In den neuen Auflagen dieser Werke wird ein besonderer Akzent auf die Vertiefung und Aktualisierung der Probleme zum neuen Schuldrecht gelegt. Über etliche Streitfragen, die sich zum neuen Recht herausgebildet haben, wird

ausführlich berichtet. Zugleich werden Grund und Zweck der geltenden Regeln des Schuldrechts sowie deren systematische Zusammenhänge vom Autor deutlich dargelegt. Deren Kenntnis ist nicht nur nötig für eine sinnvolle und richtige Rechtsanwendung, sondern bewahrt den Lernenden auch davor, in einer Flut unverständlicher Einzelheiten zu ertrinken. Auch die neueste Rechtsprechung und Literatur wird einbezogen, um dem interessierten Leser den Weg zu weiteren Vertiefungen aufzuzeigen. Sehr verständlich wird im „Schuldrecht I AT“ die Problematik des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes erläutert. Beim „Schuldrecht II BT“ fällt sehr angenehm auf, dass – anders als in den meisten Vorlesungen an der Uni – auch andere Typenverträge als der Kauf in aller Ausführlichkeit zur Sprache kommen, zumal viele andere Typenverträge dem Kauf eher unähnlich sind.

Nicht minder zu empfehlen sind für eine erfolgreiche Anwendung des theoretischen Wissens in der Praxis die „Fälle zum Schuldrecht I“ von Jörg Fritzsche. Dieses Werk hilft Studenten beim Einstieg in die Lösung von Fällen aus dem Vertragsrecht. Dazu beginnen die einzelnen Themenblö-

cke meist mit einem leichten Grundfall. Dem aber schließen sich Fallvarianten oder weitere Fälle zu spezielleren Fragen an, die zugleich zu einer Vertiefung vorhandener Kenntnisse dienen sollen. Damit ist dieses Buch auch für Studenten in höheren Semestern empfehlenswert.

	Dieter Medicus Schuldrecht I Allgemeiner Teil Verlag C.H. Beck München 2006, 17. Aufl., 332 S. € 18,- ISBN 3-406-54236-0
	Dieter Medicus Schuldrecht II Besonderer Teil Verlag C.H. Beck München 2007, 14. Aufl., 375 S. € 18,50 ISBN 978-3-406-56403-1
	Jörg Fritzsche Fälle zum Schuldrecht I Verlag C.H. Beck München 2008, 3. Aufl., 349 S. € 17,90 ISBN 978-3-406-56045-3

...und das ist auch gut so

■ *Pinar Karacinar*

Mit einer Ode an Berlin stimmt Wowerit seine Autobiographie ein, so dass man nach den ersten zwölf Seiten sofort seine Koffer packen und nach Berlin reisen möchte. Die Geschichte von Wowerits Leben fesselt und erstaunt gleicher-

maßen. Seine ungewöhnliche Lebensgeschichte ist faszinierend und zieht den Leser in ihren Bann. So erfährt man, unter welch schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen der amtierende Bürgermeister Berlins groß geworden ist. Das Leben als eines von fünf Kindern einer alleinerziehenden Mutter hat ihn geprägt. Obwohl die Lebensumstände seiner Kindheit hart beschrieben werden, so fühlt man beim Lesen der Worte regelrecht den Schmerz, aber auch die Liebe in dieser Familie. Mit einer gnadenlosen Ehrlichkeit und Offenheit berichtet Wowerit von brutalen Schicksalsschlägen in seinem Leben. Dabei lässt er es nicht aus, auch detailliert aus seinem Privatleben zu berichten.

Wowerit plaudert in seiner Biographie von seinen Studentenjahren als Jura-Student und Jusos. Schon damals politisch interessiert und engagiert, beschreibt er das Glück, in einer Umbruchphase in die SPD zu kommen. Neben privaten Details bleiben aber auch politische Informationen nicht auf der Strecke. Wowerit erzählt von seinem Weg vom Volksbildungsstadtrat zum Regierenden Bürgermeister und lässt dabei nicht aus, wie er die sich ihm bietenden Chancen genutzt hat.

Gespickt mit Fotos von Kindesbeinen an bis hin zur Gegenwart bekommt die Biographie eine zusätzliche persönliche Note.

Fazit: Eine wunderbare Reise in Wowerits Welt. Dabei ist diese Autobiographie nicht nur für SPD-Sympathisanten oder politisch Interessierte lesenswert.

Klaus Wowerit und
Hajo Schumacher
**Mein Leben
für die Politik**

Karl Blessing Verlag, 2007,
288 S.

€ 19,95

ISBN: 978-3-89667-334-3



Dr. Thomas Claer empfiehlt: Überall Zivilbullen!

Sven Regener vollendet mit „Der kleine Bruder“ seine Lehmann-Trilogie



Den Ritterschlag als Romanautor erhielt Sven Regener, geboren 1961 in Bremen und bekannt als Sänger und Texter der Band Element Of Crime, im Literarischen Quartett. Großkritiker Marcel Reich-Ranicki erklärte seiner Runde, dass er beim Lesen von Regeners Debüt, „Herr Lehmann“ (2001), wiederholt in schallendes Gelächter ausgebrochen sei. Kritikerkollege Hellmuth Karasek gab hingegen zu, in einigen traurigen Szenen des Romans den Tränen nahe gewesen zu sein. Nur Frau Radisch konnte der Geschichte des Kreuzberger Bierzapfers Frank Lehmann, die exakt an dessen 30. Geburtstag am Tag des Berliner Mauerfalls 1989 endete, nicht viel abgewinnen. Gleichwohl wurde das Buch zum Kassenschlager, und die anschließende gelungene Verfilmung mit Christian Ulmen und Detlev Buck in den Hauptrollen sorgte für nochmals steigende Popularität. 2004 legte der Autor dann mit „Neue Vahr Süd“ einen ausführlichen Rückblick auf Frank Lehmanns Bundeswehr- und WG-Zeit 1980 in Bremen nach, der ebenfalls mit viel Witz und einer kenntnisreichen Schilderung der damaligen Verhältnisse zu überzeugen wusste. Der dritte und abschließende Teil der Roman-Trilogie sollte, so war es seit langem angekündigt, die Zeit zwischen dem Aufbruch Frank Lehmanns nach Berlin im Herbst 1980 (so endete „Neue Vahr Süd“) und dem Beginn von „Herr Lehmann“ im Herbst 1989 behandeln.

Jedoch knüpft die Handlung im jüngst erschienenen „Kleinen Bruder“ zwar direkt ans Ende des Vorgängers an, umfasst dann aber nur ganze zwei Tage. In denen allerdings werden bereits alle

Weichen so gestellt, dass sich die Metamorphose vom Bundeswehr-Abbrecher zum Kneipenwirt als ganz folgerichtig darstellt. Zwei ganz entscheidende und ereignisreiche Tage im Leben des Frank Lehmann also, der sich von heute auf morgen in einem völlig ungewohnten Umfeld wiederfindet und gezwungen ist, sich kurzfristig eine neue Existenz aufzubauen. Und das neue Umfeld, die Kreuzberger Szene der frühen Achtziger, hat es in sich: Ohne Unterbrechung wird literarisch Bier getrunken, permanent werden Selbstgedrehte geraucht, ständig brüllt irgendjemand „Scheiße“ oder „Arsch“, die Gespräche sind zumeist redundant, es wird erbärmlich gefroren in den offenbeheizten Altbauten, die Hygiene lässt zu wünschen übrig, der Smog von den vielen verbrannten Briketts zersetzt die Atemwege, die Menschen dort sind entweder Künstler oder Hausbesetzer oder beides, und jeder Neankömmling wird zunächst allorts verdächtig, ein „Zivilbulle“ zu sein. Den Lebensunterhalt bestreitet man entweder mit Taxifahren oder, wie auch bald schon Frank Lehmann, in der Kneipe. Dabei wollte Frank doch eigentlich zuerst seinen älteren Bruder finden, seine einzige Anlaufstelle in Berlin, doch der wandert bald schon als Schrottskulpturen-Künstler nach New York aus, und „der kleine Bruder“ wird in Kreuzberg seinen Platz einnehmen.

Nun hat auch diese fast schon naturalistische Milieuschilderung ihre komischen Seiten, vor allem die bereits aus „Herr Lehmann“ bekannten Figuren wie Karl Schmidt (nicht zu verwechseln mit Carl Schmitt!) und Erwin Kächele reizen die Lachmuskeln. Doch insgesamt hat dieser dritte Teil nur wenig von der Heiterkeit seiner Vorgänger, ist in vielfacher Hinsicht eher bedrückend. Auch fehlt diesmal eine Liebesgeschichte. Viel schlimmer ist aber, dass uns der Autor so einfach mit dem Ende der Geschichte im November 1989 abspeisen will. Das geht nicht, Herr Regener! Was macht einer wie Frank Lehmann nach der Wende? Wird er, wie viele andere, nach Prenzlauer Berg ziehen? Wir wollen es, wir müssen es erfahren. Bitte eine Fortsetzung!

Sven Regener
Der kleine Bruder

Eichborn Verlag
Frankfurt am Main 2008,
282 S.

€ 19,95
ISBN 978-3-8218-0744-7



justament Assessor Skripten

Schroeder/Formann

Die strafrechtliche Assessorklausur aus der Sicht des Staatsanwaltes



Umfang 106 Seiten

Preis € 24,80

ISBN 978-3-93 62 32-99-8

Die ideale Vorbereitung für die Assessor-klausur im Strafrecht: Das Skript deckt das gesamte klausurrelevante Wissen ab – vom materiell-rechtlichen und prozessualen Gutachten bis zum Entwurf von Anklageschrift und Strafbefehl.

Zahlreiche Formulierungsbeispiele und klausurtaktische Erwägungen runden das Bild ab.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder per Fax beim Lexxion Verlag unter:

030/81 45 06-22

Name, Vorname

Firma

Straße

Telefon

Fax

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Telefon: 030/81 45 06-0
info@lexxion.de · www.lexxion.de

DER JURISTISCHE VERLAG

lexxion

BERLIN

Geld kennt keine Grenzen

■ André Niedostadek

Das Bank- und Börsenrecht genießt im Studium häufig einen gewissen Exotenstatus. Berührungspunkte ergeben sich zumeist nur am Rande, etwa bei Kreditsicherheiten wie der Bürgschaft oder der Grundschuld. In der Praxis hingegen nimmt der Einfluss dieses abwechslungsreichen Rechtsgebiets stetig zu: Für viele

Unternehmen bilden Finanzierungsaspekte nicht selten eine Achillesferse und auch Privatpersonen nutzen in den letzten Jahren verstärkt die unterschiedlichen Anlagemöglichkeiten an den Kapitalmärkten. Nicht zuletzt ist die neu eingeführte Fachanwaltschaft für Bank- und Kapitalmarktrecht ein weiterer anschaulicher Beleg für die zunehmende Bedeutung dieses Rechtsgebiets.

In der (noch) überschaubaren Studienliteratur zum Thema nimmt das bewährte Lehrbuch von Claussen bereits einen festen Platz ein. Dabei ist der Untertitel zugleich Programm: So ist der Band für Studierende und Praktiker gleichermaßen informativ.

Die nunmehr vierte Auflage bringt die Ausführungen wieder auf aktuellen Stand. Dazu bestand auch in besonderem Maße

Anlass, denn wie kaum ein anderes Rechtsgebiet hat sich das Bank- und Börsenrecht in den vergangenen Jahren dynamisch fortentwickelt. Geld kennt bekanntlich keine Grenzen. Und so gab es vor allem von europäischer Seite zahlreiche Impulse für den Gesetzgeber hierzulande, die zu berücksichtigen waren.

Die fundierten Ausführungen gewährleistet ein Team, das inzwischen von zwei auf fünf Autoren angewachsen ist. Klare Strukturen, zahlreiche Beispiele und eine überdies gut lesbare Darstellung veranschaulichen die vielfältigen Bank- und Börsengeschäfte mit ihren jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen (einschließlich der aufsichtsrechtlichen Regelungen). Dies bringt auch dem Einsteiger die mitunter komplexe Materie nahe.

Kein Grund also, dieses Rechtsgebiet weiter auf die lange Bank zu schieben. Wer aus dem Bank- und Börsenrecht für sich Kapital schlagen will, für den ist eine Anlage in den „Claussen“ sicher ein lohnendes Investment.

Carsten Peter Claussen
**Bank- und
Börsenrecht**

4. Auflage, Verlag C.H.
Beck 2008, 488 S.

€ 38,-

ISBN 978-3-406-56660-8



Erfolgreiche Kommunikation kann man lernen

■ Nadja Platz

Kommunikation kann man nicht entgehen und es hilft enorm, im Kommunizieren fit zu sein. Es handelt sich um eine Schlüsselqualifikation, die neben der fachlichen Kompetenz schlicht vorausgesetzt wird. In Stellenanzeigen findet sich regelmäßig zum Anforderungsprofil die Formulierung „gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen“ oder die Forderung nach einer „ausgeprägten Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit“. Während der Referendarausbildung gibt es Stationen bzw. Ausbildungsstellen, die diese Fähigkeit mehr oder weniger ansprechen. Mit anderen Worten, wer sich unsicher fühlt, kann sich recht einfach drücken. In der Bewerbungsphase wird mangelnde Kommunikationsfähigkeit speziell für Juristen zum K.O.-Kriterium. Der Nachweis, einen theoretischen Kurs besucht zu haben, erscheint geradezu lächerlich, das Vorstellungsgespräch bietet vielmehr die ideale Gelegenheit, das Kommunikationsniveau des Bewerbers zu beurteilen.

Prof. Dr. Wolfgang Mentzel, Betriebswirt und Kommunikationsexperte, bietet in seinem Übungsbuch praktische Hilfestellungen sowohl für Standard- als auch für Stresssituationen an und möchte zur Reflexion anregen. Er beginnt mit einer

auf das Wesentliche beschränkten, theoretischen Einführung. Daran schließen sich vier Kapitel an, die das Reden mit anderen, vor anderen, das Visualisieren von Nachrichten und die Körpersprache behandeln.

Das erste Kapitel sollte in jedem Fall mitgelesen werden. Hier erfährt man unter anderem, dass eine Aussage auf vier Ebenen Informationen transportiert. Sie besteht aus einem sachlichen Teil, beinhaltet Informationen über den Sprecher selbst, bildet die Beziehung zwischen Sender und Empfänger ab und appelliert in einer bestimmten Form an den Adressaten. In Anbetracht der Tatsache, dass durchschnittlich nur 20 % dessen, was der Sender mitteilen möchte, von dem Empfänger verstanden werden, lohnt es sich, den Vorgang der Kommunikation zu sezieren, und mögliche Störungsquellen auszumachen.

Für das Gespräch mit anderen stellt Prof. Mentzel verschiedene Techniken vor, die man größtenteils bereits unbewusst anwendet. Es lohnt sich aber, deren Effekte zu verdeutlichen, um sie in Zukunft gezielter und damit wirkungsvoller einsetzen zu können.

Die Kapitel zum Sprechen vor anderen und zur Visualisierung behandeln hauptsächlich Vorbereitung, Gliederung und den Aspekt, wie man Aufmerksamkeit er-

langen und diese bewahren kann. Schließlich werden auch dem Umgang mit Lampenfieber einige Seiten gewidmet.

Im letzten Kapitel zur Körpersprache wird es noch mal richtig spannend. Prof. Mentzel trifft am Anfang seines Buches schon die Aussage „Wir kommunizieren immer, auch dann, wenn wir schweigen.“ Der nonverbale Anteil einer Information soll sogar 55 % betragen. Die Körpersprache verdeutlicht unsere Gefühle, aber Vorsicht – die meisten Signale sind mehrdeutig. An dieser Stelle erfährt man auch Wissenswertes über Mimik oder die Vorteile des Blickkontaktes.

Alles in allem handelt es sich um einen praktischen Ratgeber, den man zum generellen Üben verwenden kann, der sich aber genauso gut vor einer anstehenden Präsentation zum Stöbern eignet.



Wolfgang Mentzel
Kommunikation

Deutscher
Taschenbuch Verlag
2007, 287 S.

€ 10,-

ISBN: 978-3-423-50869-8

Recht literarisch von Jean-Claude Alexandre Ho

Leipziger Thrillerlei

Greta Nettas „Die Anwaltstation“



Was wie eine Anleitung für Rechtsreferendare daher kommt, will ein Thriller sein, ein „Legal Thriller“. Tatort: Leipzig. Den hat die Autorin nicht zufällig ausgesucht. Hinter dem Pseudonym Greta Netta verbirgt sich Gabriele Mayer, die seit der Wende in Leipzig als Rechtsanwältin niedergelassen ist. Als Vermögensrechtlerin und (damalige) Strafverteidigerin dürfte sie einiges von dem mitbekommen haben, das sie für die Geschichte um die Rechtsreferendarin Lara Stein aufgreift: Mauscheleien bei der Rückübertragung enteigneten Grundvermögens in der ehemaligen DDR.

Mittelpunkt einer Mauschelei ist die renommierte Leipziger Anwaltskanzlei Rosenholz & Partner, in der Lara Stein „die Anwaltstation“ absolviert. Die Stationsreferendarin stößt auf Ungereimtheiten, als sie die Akte „Turm“ bearbeiten soll. In dieser Sache geht es um eine millionenschwere Entschädigung für Grundstücke, die ursprünglich dem Vater der Mandantin Katharina Turm gehörten und auf denen heute die Neue Leipziger Messe steht. Lara Stein bekommt zunächst nur die Verwaltungsakte und die Prozessakte zu lesen, Laras Ausbilder rückt die Anwaltsakte nicht heraus. Als sich Lara die Anwaltsakte dann suchen läßt, stolpert sie über eine Fehlbuchung, die dann zum gewaltsamen Tod von Anja Gold führt, der Kanzleibuchhalterin und zugleich besten Freundin von Lara.

Während die Polizei von Selbstmord ausgeht, will Lara den Mord nicht ungezügelt lassen. Einen Verbündeten findet sie in ihrem ehemaligen Ausbilder (und heimlichen Schwarm), Staatsanwalt Martin von Stetten. Als Referendarin und

damit (damals noch) Beamtin auf Widerruf zieht von Stetten sie zu den Ermittlungen hinzu, bis sie im Übereifer eine „Hausdurchsuchung“ durchführt. Dummerweise hat sie nicht daran gedacht, dass gestohlene Unterlagen nicht als Beweise verwertet werden dürfen. Es verwundert nicht, dass sie daraufhin von den offiziellen Ermittlungen ausgeschlossen wird. Das ficht sie jedoch wenig an, sie sucht die Mörder auf eigene Faust weiter. Am Ende kommt sie einem gemeinschaftlichen Mord sowie einem versuchten gemeinschaftlichen (Prozess-)Betrug in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Bestechung auf die Spur.

Die ganze Handlung spielt sich innerhalb von fünf Tagen vor Weihnachten 2005 ab.

Wie in vielen Thrillern gliedert Gabriele Mayer die Handlung in einzelne Tage auf. Ihre Heldin Lara Stein verliert am Anfang dieser Tage mit Anja Gold ihre beste Freundin, gewinnt am Ende dieser Tage mit Martin von Stetten eine neue Liebe. Hier zeigt sich auch eine der Schwächen des Romans: Vor allem das Liebesgeplänkel zwischen Lara Stein und Martin von Stetten trägt weniger zur Spannung der Erzählung bei, sondern gleitet stellenweise in die schnulzigen Gefilde mittelmäßiger Frauen-Liebesromane ab.

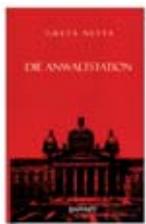
Davon abgesehen ist dieser Roman durchaus spannend zu lesen und kann dem Rechtsreferendar vor und in der Anwaltsstation einen Stagenbericht anderer Art verschaffen. Außerdem werden interessante Fragen angesprochen: etwa das Verhältnis zwischen Verschwiegenheitspflicht und Mandantenverrat bei Straftaten oder das Verbot von mittlerweile zugelassenen Erfolgshonoraren.

So wie beim Leipziger Allerlei das Gute in Form von Fleisch erst weiter unten im Topf kommt, muss sich der Leser aber erst durch die Oberfläche dieses Thrillers kämpfen. Als Geschenk für Referendare vor ihrer Anwaltsstation kann „Die Anwaltstation“ durchaus mit auf den Gabentisch gelegt werden.

Greta Netta
Die Anwaltstation

Engelsdorfer Verlag
2007, 303 S.

€ 14,90
ISBN 978-3-86703-399-2



Der englischsprachige Studienführer NEU!

zum Internationalen und Europäischen Umweltrecht

Lothar Knopp

International and European Environmental Law with Reference to German Environmental Law

A Guide for International Study Programs



Umfang 104 Seiten
Preis € 19,80
ISBN 978-3-93 98 04-39-0

This guide has been conceived as a companion to students of international study programs, who are required to take courses in environmental law, to help them navigate their way through the subject matter. The guide provides an overview of the fundamentals and most significant developments of environmental law, focusing on international and European environmental law. The target group is not limited to students with previous legal knowledge; it especially includes those who are not law students but are studying law as a complementary subject.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder per Fax beim Lexxion Verlag unter:

030/81 45 06-22

Name, Vorname

Firma

Straße

Telefon

Fax

DER JURISTISCHE VERLAG
lexxion

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Telefon: 030/81 45 06-0

BERLIN

info@lexxion.de · www.lexxion.de

Warten aufs Album

Element Of Crime vertröstet uns vorläufig mit Filmmusik

■ Thomas Claer

„Je edler und vollkommener eine Sache ist“, so befand Arthur Schopenhauer in

einem ansonsten überaus anrühigen Text, „desto später und langsamer gelangt sie zur Reife.“ Den Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme liefert uns Element Of



Element Of Crime
Ein Hotdog unten am Hafen
 Ltd. Edition Vinyl
 Single,
 Vertigo Be (Universal)
 2008
 Ca. € 7,-
 ASIN: B001CGSPXK

Crime, die wohl melancholischste deutsche Rockband aller Zeiten. Während es allgemein als ein Kennzeichen des schnelllebigen Genres Popmusik gelten kann, dass die Protagonisten jeweils rasch ihr kreatives Pulver verschossen haben, schießen – um in diesem Bild zu bleiben – die gereiften Elements auch nach 23 Bandjahren noch aus vollen Rohren. Zwar tun sie das

längst nicht mehr so oft wie früher. Nur noch alle vier Jahre bringen die Mannen um Sänger und Texter Sven Regener ein Album heraus. Damit treffen sie dann aber zuverlässig und mit unerhörter Präzision direkt ins Herz ihrer

Fans. Wer die den Ruhm der Gruppe begründenden Platten „Damals hinterm Mond“ (1991) und „Weißes Papier“ (1993) in ihrem poetischen Konzept für schlichtweg nicht mehr steigerbar hielt, wurde spätestens mit „Mittelpunkt der Welt“ (2005) eines Besseren belehrt. Der „hohe Ton“ der frühen Meisterwerke mit Anklängen ans Orchesterale und Pompöse ist inzwischen einer deutlich sparsamer verfahrenen schwermütigen Gelassenheit gewichen, die aus jeder Note und jeder Zeile in Regeners begnadeter Songlyrik spricht.

Nun haben Element Of Crime also wieder einmal Filmmusik gemacht – und erneut für eine Produktion des Regisseurs Leander Haußmann. Sieben Songs steuern sie zum offiziellen Soundtrack bei, zu dem daneben noch Künstler wie Vladimir Vissotski und Ed Cuspakay beigetragen haben. Ein bisschen enttäuschend ist diese Art der Präsentation schon, denn neben drei reinen Instrumentalstücken liefern EoC nur vier „echte“ Songs. Die sind dafür aber im wahrsten Sinne des Wortes „ganz großes Kino“. Vor allem „Ein Hotdog unten am Hafen“, das auch als Vinylsingle erhältlich ist, kann gefallen. Es ist nur so, dass die Lieder ohne den Film fast noch besser funktionieren... Das Gesamturteil lautet: voll befriedigend (11 Punkte).



Element Of Crime u.a.
Robert Zimmermann wundert sich über die Liebe
 (Soundtrack), Vertigo Be
 (Universal) 2008
 Ca. € 17,-
 ASIN: B001CLRCYS

Neuer Stern am Gitarrenpop-Himmel

Clara Luzia präsentiert sich als begabte Songwriterin

■ Thomas Claer

Für den Konsumenten populärer Musik ist es immer ein Segen, Acts zu entdecken, deren kommerzieller Durchbruch erst noch bevorsteht. Denn wie sonst ließe sich heute noch ein erstklassiges Live-Konzert zu einem vertretbaren Eintrittspreis genießen? Für ganze vier Euro waren die Besucher beim Auftritt des österreichischen

Geheimtipps Clara Luzia – passenderweise im Café Lucia in Berlin-Kreuzberg – dabei. Die Kreuzberger Oranienstraße, das muss man wissen, hat einen besonderen Mythos, der trotz aller postsozialistischen innerstädtischen Migrationsbewegungen nie ganz verloren gegangen ist. Und das Café Luzia besticht durch eine besonders coole Sperrmüll-Ästhetik. Allerhand jüngerer, mitunter aber auch beachtlich in die reiferen Jahrgänge expandierendes Publikum war also zusammengeströmt, um die „Amadeus Austrian Music Award“-Gewinnerin von 2008 im Bereich „Alternative Act des Jahres“ zu erleben.

Clara Luzia, 1978 geborene „ehemalige Politologin“ (laut Band-Homepage), Sängerin und Gitarristin der gleichnamigen Band, präsentierte mit ihren

drei musikalischen Mitstreiter/innen das Repertoire ihrer bislang zwei CDs, stilistisch eine Art Neo-Folk-Indipop mit sehr melodischen Refrains. Eine ganz große, unverwechselbare Stimme hat Clara Luzia zwar eher nicht, manchmal klingt sie wie ein Imitat von Björk, dann wieder wie Dolores O’Riordan von den Cranberries oder Katharina Franck von den Rainbirds. Doch ihr enorm kreatives Songwriting verleiht den Songs dennoch eine ganz individuelle Note. Nach dem (relativen) Erfolg ihrer zweiten CD-Veröffentlichung „The Long Memory“ (mit dem besonders eingängigen „Morninglight“) von 2007 hat das Kölner Indielabel Unterm Durchschnitt nun auch Clara Luzias Debüt-CD „Railroad Tracks“ von 2006 (ursprünglich erschienen auf dem eigenen Kleinstlabel der Künstlerin selbst) wieder veröffentlicht. Das Gesamturteil lautet: voll befriedigend (10 Punkte).



Clara Luzia
Railroad Tracks
 Unterm Durchschnitt
 2008
 Ca. € 17,-
 Cat.No. 40010-2

Versicherungen für den Anwalt

■ Oliver Nickiel

Nicht erst seit Herrn Kaiser (dem von der Versicherung, nicht dem, der die WM ins eigene Land geholt hat) wissen wir, wie wichtig Versicherungen sind. Sie bieten Schutz gegen nahezu jedes Risiko und schränken mit ihren geringen Beitragssätzen das Leben in der schadensfreien Zeit nicht ein. Zwar nicht aufgrund dieser - ohnehin nicht ganz ernst gemeinten - Tatsache, aber schon weil es dem Titelthema dieser Ausgabe der Justament entspricht, wird an dieser Stelle ein Überblick über einige Versicherungen für Anwälte gegeben.

Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an, was den Abschluss lohnt und welche Beiträge man eher einsparen kann.

Berufshaftpflichtversicherung

Die mit Abstand wichtigste Versicherung des Rechtsanwaltes ist die Berufshaftpflichtversicherung. Diese umfasst Vermögensschäden, die der Rechtsanwalt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit schuldhaft verursacht. Wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht nachgewiesen, dass eine derartige Versicherung oder zumindest eine vorläufige Deckungszusage besteht, so wird die Zulassungsurkunde nicht ausgehändigt. Dies gilt sowohl für angestellte als auch für selbständige Rechtsanwälte und freie Mitarbeiter. Die Versicherung kann bei jedem im Inland zugelassenen Versicherer abgeschlossen werden. Für Berufsanfänger gibt es oftmals vergünstigte Angebote.

Rentenversicherung

Die Zulassungsurkunde gerade in der Hand, werden wohl die wenigsten Juristen sogleich an ihre Rente denken. Gleichwohl kommt man nicht umher, ich für die Zeit nach dem Beruf finanziell abzusichern. Anders als der typische Arbeitnehmer wird der Rechtsanwalt in der Regel in dem für ihn zuständigen Versorgungswerk - und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung - rentenversichert sein. Die Rechtsanwaltsversorgungswerke sind zwar keine Versicherungen im eigentlichen Sinne, dienen aber - ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung - dem Schutz vor finanziellen Risiken im Alter. Versorgungswerke sind sogenannte Befreiungseinrichtungen.

Mitglieder der Rechtsanwaltsversorgungswerke können sich von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Versorgungswerke umfassen die Versorgung für Alter, Hinterbliebene und Berufsunfähigkeit. Alle Rechtsanwaltsversorgungswerke sehen vor, dass der Rechtsanwalt mit Zulassung bei der für ihn zuständigen

Kammer automatisch Pflichtmitglied im Versorgungswerk wird. Das Finanzierungssystem der Versorgungswerke ist ein anderes als das der gesetzlichen Rentenversicherung. Jedes Mitglied spart letztlich seine eigene Rente an. Durch diesen Vorgang wird Kapital angesammelt und Erträge aus diesem Kapital werden den Leistungen zugeführt. Dies führt mitunter zu einer erheblichen Erhöhung. Jedenfalls dann, wenn das betreffende Versorgungswerk risikoarme Anlageformen wählt. Die an das Versorgungswerk abzuführenden Beiträge richten sich nach dem Einkommen des Anwalts und entsprechen prozentual denen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Wie bereits erwähnt, bieten die Rechtsanwaltsversorgungswerke unter anderem Schutz gegen das Risiko der Berufsunfähigkeit. Der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung ist daher nur für die Fälle interessant, die zwischen der vollen Berufsunfähigkeit und der winterlichen Erkältung liegen. Bei der Auswahl der Berufsunfähigkeitsversicherung sollte man insbesondere auf die Umstände der im Versicherungsfall vorgesehenen Gesundheitsprüfung und die gewährten Leistungen achten.

Krankenversicherung

Selbständige Anwälte und freie Mitarbeiter, ab einer bestimmten Einkommensgrenze auch angestellte Rechtsanwälte, können zwischen der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung wählen. Während die Leistungen der gesetzlichen Kassen immer mehr von der Politik bestimmt werden (was in der Regel zu Leistungskürzungen führt), sind die priva-

ten Krankenversicherungen mehr oder minder frei in ihrem Leistungsangebot (was sich dann wiederum auf die Beitragssätze auswirkt). Zu berücksichtigen sind bei der Wahl insbesondere das Eintrittsalter, das Geschlecht und der Gesundheitszustand. Auch sollte man bei den Privaten auf möglicherweise rasant steigende Beitragssätze im Alter achten.

Rechtsschutzversicherung

Es heißt, dass das Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung schon deshalb lohnenswert sei, weil das Drohen mit dem Anwalt und das damit verbundene Einschüchtern des Nachbarn, Autoverkäufers oder Handwerkers dadurch leichter falle. In Verbindung mit dem Grundsatz, dass sich ein guter Anwalt niemals selbst vertreten wird (warum eigentlich nicht?), scheint kein Weg an dem Abschluss einer Rechtsschutzversicherung vorbeizuführen. Es ist letztlich eine Geschmacksfrage, ob man sich dazu entschließt. Denn wer in Praktikum oder Referendariat mit derartigen Versicherungen zu tun hatte, wird erkannt haben, dass deren Zahlungsbereitschaft im Ernstfall nicht versichertenfreundlicher ist als die jeder anderen Versicherung.

Betriebsmittelversicherung/ Betriebsunterbrechungsversicherung

Für selbständig tätige Rechtsanwälte ist unter Umständen die sogenannte Betriebsmittelversicherung von Interesse. Hiermit können etwa Bürogeräte gegen Schäden und Diebstahl versichert werden. Auch der Verlust von Akten und sonstigem Datenmaterial kann auf diesem Wege abgesichert werden. Betriebsunterbrechungsversicherungen dienen insbesondere der Absicherung der laufenden Kosten für den Fall, dass die Kanzlei infolge Feuers o.ä. nicht mehr fortgeführt werden kann. In aller Regel wird eine derartige Versicherung nur für größere Kanzleien in Betracht kommen.

Fazit

Versicherungen gibt es viele. Sofern der Abschluss nicht ohnehin zwingend ist (etwa bei der Berufshaftpflichtversicherung) kommt es jeweils auf die Umstände des Einzelfalls an, was den Abschluss lohnt und welche Beiträge man eher einsparen kann.

Aus dem Tagebuch einer Rechtsreferendarin

Liebes Tagebuch,

vorhin saß ich ganz lustlos über meinen Akten, als mich plötzlich das Reisefieber packte. Ich weiß nicht, ob es an der Tatsache lag, dass ich in diesem Jahr keinen Urlaub gemacht habe und in naher Zukunft auch keiner in Aussicht steht, oder der im Flur stehende Reiserucksack meines Freundes dafür verantwortlich war. Anlässlich seines geplanten Wochenend-Camping-Trips hatte er ihn aus dem Keller gekramt. Ich stand von meinem Schreibtisch auf und lief in Richtung Flur als ich den grooßen Reiserucksack erblickte. Da stand er nun in seiner vollen Pracht und verhöhnte mich. Ich hatte sogar das Gefühl, dass mich dieses Monstrum von Rucksack, verziert mit ein wenig Kellerstaub und bunten Etiketten, tatsächlich auslachte. Schließlich hatte er von der großen weiten Welt schon viel mehr gesehen als ich. Mein Freund hatte ihn vor Jahren für seine dreimonatige Thailand-Rucksack-Tour gekauft, so dass er schon fast überall in Thailand war. O.k., ich

weiß, dass sich das etwas verrückt anhört... Außerdem kommen meine Jeans aus der Türkei, meine Schuhe aus Singapur und mein Pulli aus Taiwan. Da komme ich auch nicht auf solch merkwürdige Gedanken. Doch das mit dem Rucksack nahm ich irgendwie persönlich. Kamen all diese verrückten Gedanken nur in mir auf, damit ich mich von meiner Akte ablenken konnte? Schließlich passt das auch in meine Welt, in der Jura regelmäßig der Sündenbock für eine Vielzahl schlechter Angewohnheiten ist. Meine Freundin fing in der Examensvorbereitungsphase trotz zweijähriger Absistenz wieder mit dem Rauchen an und sagte, der ganze Stress mit der Lernerei sei der Grund für ihren Rückfall. Eine andere Freundin trank jeden Abend zwei Gläser Rotwein, damit sie einschlafen konnte. Sie konnte wegen der Aufregung des bevorstehenden Staatsexamens nicht mehr gut schlafen. Warum sollte dann die Juristerei nicht auch verantwortlich für meine skurrilen Gedankengänge sein. Ja, diese Lust, an einen fernen weiten Ort zu fahren, lässt mich nicht mehr los. Zeit meines Lebens

wollte ich mit einem Rucksack eine Reise durch ein fernes Land machen. Leider kam immer irgendetwas dazwischen. Alleine traute ich mir das nicht zu. Dann fehlte die passende Reisebegleitung. Ein anderes Mal das passende Geld...oder auch die fehlende Zeit. Doch wenn man Wünsche für längere Zeit unterdrückt, so kommen sie doch meist irgendwann zutage. Und das natürlich auch immer im falschen Moment. Ich glaube, ich muss endlich zur Tat schreiten und meinen langersehten Traum verwirklichen. Das wäre doch wirklich was für die Zeit nach dem Examen. Aber ich kann doch nicht als Arbeitslose durch die Gegend reisen, wenn ich mich eigentlich um einen Job kümmern müsste?! Außerdem freue ich mich wirklich, endlich ins richtige Berufsleben einsteigen zu können. Ich glaube, ich sollte mich jetzt wieder meiner Akte widmen, sonst werde ich in absehbarer Zeit überhaupt nicht ins Berufsleben einsteigen können. Und mein Fernweh, das hat jetzt schon so lange gewartet, da muss es sich eben leider noch ein wenig weiter gedulden.

Deine Pinax

Assessorklausur Strafrecht

Online-Übungsklausur mit Lösungsskizze von Alpmann Schmidt*

Gutes Gelingen und viel Erfolg beim Lösen wünscht die justament-Redaktion!

Das Verfahren richtet sich gegen René Christiansen und Tatiana Borggreve, geb. Kunze. Der Beschuldigte ist Deutscher, ledig, nicht vorbestraft, ohne erlernten Beruf, lebt von Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV), wurde am 15.06.1989 in Eisenhüttenstadt geboren und ist wohnhaft Skagenring 17 in 24309 Kiel. Die am 31.7.1971 in Neumünster geborene, nicht berufstätige und nun verwitwete deutsche Beschuldigte ist gleichfalls unbestraft und wohnhaft Seeblick 21 in 24301 Kiel. Sie war seit dem 01.04.2003 mit dem verstorbenen Rolf Borggreve verheiratet.

Die gegenüber dem von den Eheleuten Borggreve bewohnten Haus Seeblick 21 wohnende Zeugin Klopsteck rief am 19.10.2008 um 01.34 Uhr die Polizei an, weil sie auf dem Nachbargrundstück einen Einbruch befürchtete. Aufgrund dessen betreten wenig später Polizeibeamte das Anwesen der Eheleute. Das Haus und das Grundstück waren vollkommen unbeleuchtet. Die Eingangstür wies an der Türzarge leichte Hebelspuren auf, die mit bloßem Auge erkennbar waren. Im Eingangsbereich der Diele im Erdgeschoss lag ein umgestürzter Schirmständer, an dem sich punktuelle Blutanhaftungen befanden. Im Schlafzimmer lag in Rückenlage neben einem niedrigen Metalltisch der verstorbene Herr Rolf Borggreve. Unter seinem Kopf befand sich eine Blutlache. Der Eisentisch wies ebenfalls Blutspuren auf.

Im Zuge der weiteren Ermittlungen wurden zwei Lebensversicherungspolice über einen Betrag von insgesamt 3 Millionen Euro si-

chergestellt. Als alleinige Begünstigte war darin die Beschuldigte eingetragen.

Das Gutachten des Rechtsmedizinischen Institutes der Universität Kiel vom 20.10.2008, gefertigt von Dr. Keller, hat ergeben, dass die Leiche eine knöcherne Schädelverletzung im Hinterkopf aufgewiesen habe und durch die aufgeplatzte Kopfschwarte großflächig Blut ausgetreten sei. In der Wunde hätten sich winzige Metallteile befunden, die von dem neben der Leiche befindlichen Metalltisch gestammt haben könnten. Aufgrund der Art der Verletzung und der Auffindsituation sei davon auszugehen, dass todesursächlich ein Sturz gewesen sei, bei dem der Verstorbene mit dem Hinterkopf auf den Tisch aufgeschlagen sei. Die Wucht des Aufpralls habe massive Hirnanschwellungen verursacht, welche das Atemzentrum blockiert und so unmittelbar zum Tode geführt hätten.

Der Beschuldigte Christiansen gab in seiner verantwortlichen polizeilichen Vernehmung an, mit der Tatjana Borggreve ein geheimes Liebesverhältnis gehabt zu haben.

Aufgabenstellung: Formulieren Sie das Urteil mit tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen, das aufgrund einer Anklageschrift der StA Kiel und eines entsprechenden Eröffnungsbeschlusses des zuständigen Gerichts ergeht. Fragen der Haft sind nicht zu erörtern.

Klausur: www.justament.de/klausur

Lösungsskizze: www.justament.de/loesung

* Alpmann Schmidt erreichen Sie unter www.alpmann-schmidt.de

Der dicke Rote

Die Geschichte hinter dem „Schönfelder“

■ Jean-Claude Alexandre Ho

Im Vergleich mit dem kleinen Schwarzen sieht er nicht gerade verführerisch aus: der dicke Rote, auch „Backstein“ genannt. Dennoch tragen ihn Juristinnen (und Juristen) tagein, tagaus, und plagen sich ab mit abertausenden losen Blättern, geordnet zwischen zwei harten roten Deckeln. Seit Juristengedenken gab es ihn nur als Loseblattsammlung, doch fast achtzig Jahre nach seinem ersten Erscheinen steht er wieder gebunden in den Bücherregalen. Benannt ist der dicke Rote nach Heinrich Schönfelder, dem „Sammler Deutscher Gesetze“, wie ihn Hans Wrobel in seiner Biographie titulierte. Doch wer verbirgt sich hinter dem für Juristen „bekanntesten Fremden“ (Wrobel)?

Unser „bekanntester Fremder“

Geboren wird er als Heinrich Ernst Schönfelder am 16. Juli 1902 in Nossen, einem kleinen sächsischen Dorf südöstlich von Meißen. Ab Sommer 1916 drückt der junge Heinrich die Schulbank auf der Eliteschule St. Afra in Meißen, die auch schon Lessing besuchte. Dort lernt der sprachbegabte Schüler Heinrich neben den alten Sprachen auch Französisch und Italienisch. Vor allem Italienisch wird seinen Lebensweg mitbestimmen und später auch mit seinem Schicksal besiegeln.

Der älteste Sohn eines Wäschefabrikanten fängt nach dem Abitur 1922 das Jurastudium in Tübingen an. Dort wird stud. jur. Heinrich Mitglied der schlagenden und farbentragenden Studentenverbindung „Landmannschaft Schottland“. Dieser bleibt er auch treu, nachdem er 1924 in Leipzig weiterstudiert. Dort besteht er ein Jahr später das Referendarexamen mit „Befriedigend“ und nimmt sogleich das Referendariat auf.

Während dieser Zeit lässt sich Schönfelder für einen Italienaufenthalt beurlauben und promoviert 1927 „cum laude“ mit „Die Veredelung der Diktatur“ über „die italienische Wahlreform des Jahres 1923“. Das Wahlrecht im faschistischen Italien fasziniert den Italienliebhaber als Alternative zum Parlamentarismus Weimarer Art,



stud. jur. und Bursche Schönfelder

mit dem er sich wie so viele Juristen seiner Generation nie anfreunden kann; ihn treibt die Sehnsucht nach dem „starken Mann“, dem Diktator. Da mag es verwundern, dass der Mussoliniverehrer zu den „Märzgefallenen“ gehört und erst nach der Machtergreifung der Nazis Parteigenosse wird. Weiter als bis zum Blockleiter vulgo Blockwart bringt es der angehende Volljurist später allerdings nicht.

Wie Schönfelder den „Schönfelder“ erfindet

Noch während des Referendariats tritt Schönfelder 1929 von sich aus an den Beck Verlag heran, und zwar noch nicht mit der Gesetzessammlung, sondern mit

Weiter als bis zum Blockleiter vulgo Blockwart bringt es Parteigenosse Schönfelder nicht.

Schulungsheften zu unterschiedlichen Rechtsgebieten, die noch heute unter „Prüfe Dein Wissen“ (PdW) bekannt sind. Die Bände sind preiswert und richten sich an der höchstgerichtlichen Rechtsprechung aus. Wie sehr sich Autor Schönfelder darum bemüht, immer aktuell zu bleiben, kann man beim Durchblättern der PdW-Auflagen vor und nach 1933 sehen: Vor der NS-„Machtergreifung“ bilden Sachverhalte zum Republikenschutzgesetz die Grundlage für Fälle, danach spielen einige Fälle vor dem Hintergrund der NS-Rassengesetze...

Diese Aktualität ist auch heute noch – wie sich zeigen wird – unauffällig sichtbar bei der Sammlung „Deutsche Reichsgesetze“, die 1931 erscheint. Herausgeber: Heinrich Schönfelder. Im Jahr zuvor besteht Schönfelder die Große Juristische Staatsprüfung mit „Gut“. Der frischgebackene Volljurist bleibt im Staatsdienst und in Sachsen: 1934 wird er schließlich zum Amtsgerichtsrat ernannt. Wie schon bei

der PdW-Reihe treibt Schönfelder ein pädagogisches Anliegen beim „Schönfelder“ um. Den jungen Juristen will der juristische „Großschriftsteller“ eine günstige Sammlung mit den wichtigsten Gesetzen anbieten. Dazu führt Schönfelder über den einzelnen Vorschriften – in eckigen Klammern – inoffizielle Überschriften ein. Diese Methode wird der Gesetzgeber 70 Jahre später bei der Schuldrechtsmodernisierung adeln, indem er den BGB-Paragraphen offizielle Überschriften verpasst.

Eine andere Neuerung wird 1935 mit der 4. Auflage eingeführt: Der „Schönfelder“ erscheint als Loseblattsammlung! Das ist zwei Jahre nach der NS-„Machtergreifung“ nicht zufällig: Das Markenzeichen des „Schönfelders“ verdankt sich der Flut der NS-Gesetze. Ein „sehr subtiles Memento an die Rechtsentwicklung zu Zeiten des Unrechtsstaats“, wie Schönfelders Biograph Wrobel findet. Unauffällig sichtbar ist ein weiteres Memento im Inhaltsverzeichnis des „Schönfelders“. Der heutige Studienanfänger mag sich gewundert haben, dass das erste Gesetz – das BGB – dort mit der Nr. 20 anfängt. Das erklärt sich ebenfalls mit der Gesetzesflut unter den Nationalsozialisten: So rangiert 1935 im „Schönfelder“ das NS-Parteiprogramm an erster Stelle, danach folgen NS-Verfassungsgesetze, etwa das Ermächtigungsgesetz (Nr. 5) oder das sog. „Blutschande“-Gesetz (Nr. 12a).

Der Tod des Schönfelders?

Den Schöpfer des „Schönfelders“ ereilt sein Schicksal in Italien. Heinrich Schönfelder wird im Zweiten Weltkrieg in die Wehrmacht einberufen und 1940 zur Luftwaffe abkommandiert. Dort erkennt man seine hervorragenden Italienischkenntnisse: Er wird 1942 als Kriegsrichter nach Italien versetzt. Am 3. Juli 1944 kommt er von einer Dienstreise in Norditalien nicht zurück, sein Dienstfahrzeug wird von Kugeln durchlöchert aufgefunden. Es wird vermutet, dass er durch einen italienischen Partisanenangriff umgekommen ist. In den „Backsteinen“ lebt der Name Schönfelders weiter.

Informationen

Hans Wrobel, Heinrich Schönfelder. Sammler Deutscher Gesetze (1902-1944), München 1997.

100 Jahre effektive Verbrechensbekämpfung

Das FBI feiert Geburtstag

■ Frank B. Metzner

Das FBI (Federal Bureau of Investigation) ist die Bundespolizeibehörde der Vereinigten Staaten von Amerika. Es geht auf das BI (Bureau of Investigation) mit einer hundertjährigen Erfolgsgeschichte zurück; die am 26. Juli 1908 mit 34 Agenten in Washington D.C. ihren Anfang nahm. Seitdem hat sich die Zahl der Agenten stetig erhöht, auch wenn sie erst ab 1934 offiziell Schusswaffen führen durften und erst 1935 Federal, d. h. für die gesamten USA zuständig wurden. Im Jahr 2008 verfügt das FBI über ein Budget von über drei Milliarden US-Dollar, 28.000 Mitarbeiter und eine umfassende, weltweite Reputation.

Dem Verbrechen auf der Spur

An vorderster Stelle der Verbrechensbekämpfung stehend gehören zu ihren Aufgaben: die Ermittlungsleitung bei Verstößen gegen das Bundesstrafrecht, die Fahndung und Festnahme von Kriminellen, die in mehreren US-Bundesstaaten aktiv sind, die Verhinderung von terroristischen Aktivitäten, Einsätze im direkten Auftrag des Justizministers und/oder des US-Präsidenten, Überprüfung und Schutz hoher Funktionäre der USA sowie der Schutz der USA gegen Spionage. Das FBI (intern als Bureau bezeichnet) unterstützt auch andere polizeiliche US-Einrichtungen auf Bundes-, Staaten- und kommunaler Ebene. Außerdem veröffentlicht es seit 1930 ein Mal jährlich den National Crime Report, der auf hunderten von Seiten die Straftaten der USA statistisch und kriminologisch exakt auswertet.



FBI-Spezialeinheit im Einsatz



Bundespolizei mit Tradition

Das J. Edgar Hoover Building ist seit 1975 der Hauptsitz in der Innenstadt von Washington D.C., in unmittelbarer Nähe des Capitols und untersteht dem FBI-Direktor, der wiederum dem Justizminister der Vereinigten Staaten unterstellt ist. Der Direktor wird direkt vom Präsidenten der Vereinigten Staaten für zehn Jahre ernannt und trifft sich mit diesem in der Regel einmal wöchentlich („Montagsrunde“), um die Lage der Nation zu besprechen.

Mit 56 Außenstellen (Field Offices) in allen größeren Städten der USA, 400 weiteren Büros (Resident Agencies) in den kleineren Städten und mit über 70 Auslandsbüros (Legal Attache Offices) außerhalb der Vereinigten Staaten, kann das Bureau aufwarten. Diese stellen die administrative Basis für die Mitarbeiter, hier können sie ihren gesetzlichen Aufgaben nachkommen, ermitteln und koordinieren.

Die ca. 12.000 FBI-Agenten (Special Agents) sind nach ihrer Vereidigung befugt und teilweise verpflichtet: Festnahmen durchzuführen, Schusswaffen zu führen, Ermittlungen zu leiten und dabei Daten zu erheben sowie Gesetzen notfalls mit Zwang Geltung zu verschaffen.

Hohe Hürden

Wer sich für diesen Beruf bewerben will, muss US-Bürger sein, zwischen 23 und 37 Jahre alt und darf keine strafrechtlich relevante Vergangenheit haben.

Eine hohe Voraussetzung ist der Nachweis über eine mindestens vierjährige universitäre Hochschulbildung mit einem

akkreditierten Abschluss und mindestens dreijähriger Berufserfahrung der jeweiligen Fachrichtung. Bevorzugt eingestellt werden die Jura- oder BWL-Absolventen, da diese über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf Straf- bzw. Wirtschaftsdelikte verfügen. Aber auch Anwärtler mit herausragenden Sprachkenntnissen oder einem anderen akademischen Grad (z. B. Orientalistik, Sinologie) und der unabdingbaren Berufserfahrung können sich bewerben.

An diese Grundvoraussetzungen schließt sich ein mehrtägiges, landesweites Testverfahren an, das sehr schwierig und bis in jede Einzelheit geregelt ist (z. B. muss sich jeder Bewerber verpflichten keine eigenen Waffen mitzubringen). Während des Verfahrens befragen Agenten der jeweils zuständigen Außenstelle die Nachbarn der Bewerber über deren Lebensgewohnheiten (eine umstrittene, aber sehr erfolgreiche Methode, die bis in die 1980er Jahre auch bei der deutschen Polizei praktiziert wurde). Abschließend gilt es noch einen Gesundheits- und Drogencheck sowie einen Lügendetektortest zu bestehen. Da der Beruf FBI-Agent sehr

Der Autor

POK Dr. Frank B. Metzner (37) ist Ausbildungsbeauftragter der BFE des PP Frankfurt/M. Er hat in Wirtschaftswissenschaften promoviert, ist Sachverständiger für Polizeiwaffen, hat mehrere Recherchereisen in die USA unternommen, arbeitet in seiner Freizeit zusammen mit POK Joachim Friedrich (OPE Eschwege) an einem umfassenden Buch über das FBI.

angesehen ist, kommen jedes Jahr Tausende von Bewerbungen vor die Kommissionen, die aber nur ca. 5 % einstellen.

Die Glücklichen, die bestanden haben, kommen zur 17-wöchigen Intensivausbildung zur National FBI Academy (NFBIA) nach Quantico in Virginia. Die Anwärter, nun als New Agent Trainees (NATs) bezeichnet, kommen in Klassen zu ca. 50 Personen zusammen und werden nach einer kurzen Begrüßung (Welcome Ceremony), der Vereidigung (Swearing In), der körperlichen Untersuchung (Weight In) und dem sportlichen Leistungstest (PFT, Physical Fitness Test) über 40 Stunden wöchentlich unterrichtet und trainiert. Diese Academy stellt weltweit ein Novum dar, was sowohl die Ausstattung, die Möglichkeiten und die Dozenten betrifft.

Harte Schule

Die Wohnzimmer sind zwar für zwei Personen spartanisch eingerichtet und die Waschräume sind mit vier anderen NATs zu teilen, dafür verfügen Sie über TV- und Internetanschluss.

Teilweise sind Grundzüge der generell militärisch angelehnten Ausbildung aller Polizeieinheiten der USA zu erkennen, auch wenn hier nicht marschiert wird, gibt es dennoch strenge Regeln, z. B. Kasernierung und Ausgangsverbot in den ersten Wochen, kein Alkohol auf den Zimmern, genau vorgegebene Bekleidung und Ausgehverbot bei schlechten Leistungen.

Trotz vielfältiger praktischer Ausbildungseinheiten nimmt der theoretische Unterricht den größten Teil des Tages in Anspruch, z. B. für Bundes- und Landesrecht, Kriminalistik und Kriminologie, Psychologie und Soziologie, Ermittlungsarbeit, Ethik und Rhetorik, Eigensicherungstechniken und den Gebrauch von Schusswaffen sowie Sport und Selbstverteidigung (CQB).



Bei der Fingerabdrucksuche

Wie in deutschen Polizeischulen in „alten Tagen“, steht Sport (in progressiver Form) täglich auf dem Lehrplan. Befreiungen und/oder „Ausreden“ gibt es hier nicht, es ist ein Sperrfach, d. h. wenn die hohen Anforderungen nicht erfüllt werden, ist der Kandidat durchgefallen. Durch viele Filme, wie z. B. „Das Schweigen der Lämmer“ mit Jodie Foster, ist der Yellow Brick Lauf bekannt. Ehemals haben am Rand des 15,5 Kilometer langen Waldlaufes (mit ca. fünf Kilometer langem Hindernisparcours), den es im Team zu absolvieren gilt, zur Orientierung gelbe Steine gelegen. Heute werden gelbe Ziegelsteine zum Abschluss und als motivationales Anreizmittel übergeben.

Sport ist ein Muss

„Sport ist nicht alles, aber ohne Sport ist alles nichts“, so ein Ausbilder der NFBIA, dennoch müssen noch andere Schulungen erfolgen, u. a. im effizienten kriminalistischen Verhalten am Tatort, im Ermitteln von Informationen, von der Durchsuchung des Hausmülls (Trash Cover) bis hin zu verdeckten Abhöraktionen (Wiretapping), in der Sicherung von Beweismitteln, dem Vernehmen von Beschuldigten und Zeugen, dem Auswerten von Informationen und dem richtigen Verhalten bei Gericht.

Mehrere Abschlussprüfungen beenden den Lehrgang an der Academy in schriftlicher und mündlicher, aber auch in sportlicher Form. Zum Abschluss findet die Übergabe der Dienstmarke und des internen Diploms statt (Graduation Day). Mit dem für die Amerikaner üblichen Talent findet alles in einem großen Rahmen statt, eine Musikkapelle spielt, Festreden werden gehalten, hohe Führungspersönlichkeiten und Politiker sind zugegen, ebenso wie die Angehörigen der nun vollwertigen FBI-Agenten.

In regelmäßigen Abständen kehren sie im Laufe ihres Berufslebens zu Fortbildungsveranstaltungen an die Akademie zurück, wo sie sich über die dann neuesten Techniken in der Verbrechensbekämpfung informieren. Auch die Führungskräfte des FBI, andere lokale Polizeibehörden und ausländische Polizisten (Cops) werden in speziell zusammengestellten Kursen unterrichtet. Diese Lehrgänge sind sehr beliebt und eine Voraussetzung für ein Führungsamt. Auch wenn die Anforderungen nicht so hoch sind wie bei der Intensivausbildung, gibt es auch hierbei immer wieder Sporteinlagen und Abschlusstestverfahren.

Die fertig ausgebildeten Special Agents kommen unmittelbar nach Quantico auf eines der Außenbüros, wo sie eine 20-monatige Probephase durchlaufen und



Angehende Agenten beim Schießtraining

unter Anleitung „das Gehen lernen“. Denn auch in Amerika wird der Polizeiberuf erst richtig auf der Dienststelle und unter der direkten Führung eines Ansprechpartners (bei der deutschen Polizei als Bärenführer bezeichnet) gelernt.

Nach dieser Startphase stehen ihnen alle Positionen offen, manche gehen in die klassische Ermittlung, andere spezialisieren sich oder arbeiten in den Tätigkeitsfeldern ihres akademischen Hintergrundes, der von Jura über Medizin bis hin zu Physik reichen kann. Wenige arbeiten auch verdeckt (Undercover) an vorderster Front oder in einer Spezialeinheit.

Für ein Einstiegsgehalt von jährlich knapp 45.000 US-Dollar muss der Agent eine große Portion Idealismus mitbringen und seine persönlichen Ansprüche zurückschrauben. Dafür haben sie aber auch einen krisensicheren Job und eine garantierte Pension, die im klassischen Weg der US-Polizei schon nach 20 Dienstjahren zu nehmen ist.

Die Bundespolizei FBI, das Federal Bureau of Investigation, feiert in diesem Jahr ihr 100jähriges Bestehen. Es hat sich trotz einiger Rückschläge und Skandale bewährt und der amerikanischen Nation durch Ermittlungen, Geheimdienstarbeit und Strafverfolgungsdienste unverzichtbare Dienste erwiesen.



Gedenktafel für gefallene Agenten

Deutschland sucht den Superjuristen

Best of Jurastudium, Teil 4

■ Jochen Barte

Böse Zungen behaupten ja schon seit längerem, dass das Jurastudium und insbesondere das juristische Staatsexamen sich für den herkömmlichen Studenten in der Essenz als ein verunglücktes, praxisfernes Patchwork aus administrativer Faulheit, individuellem Machtwahn von Seiten einer erklecklichen Anzahl von Professoren und elaborierter Fallenstellerei in den Klausuren darstellt.

Dem soll an dieser Stelle einmal nachdrücklich widersprochen werden. Ich bin nun nämlich davon überzeugt, dass die ganze Schinderei und der destruktive, selektionistische

Umgang mit Menschen einem höheren Ziel dienen. Einem Ziel, das ich bislang, abgelenkt von dem selbstreferentiellen Notenfetischismus, der in diesem System herrscht, noch nicht hinreichend gewürdigt hatte - wie es in der juristischen Diktion immer so schön heißt.

Dass mir diese phänomenale Erkenntnis erst jetzt und nicht schon viel früher zu Bewusstsein gekommen ist, mag u. a. auch daran liegen, dass mein Allgemeinbildungsniveau vielleicht nicht ganz so durchgetrashed ist, wie meine Freunde immer behaupten. Denn sonst hätte ich diesen merkwürdigen Flashback, den ich beim Angucken der letzten Castings von „Deutschland sucht den Superstar“ (unter Kennern DSDS) hatte, vielleicht schon viel eher erlebt.

Zugegeben, es ist sicher so - und ich kann das aus eigener Anschauung bestätigen - dass, wie einmal in einer renommierten deutschen Wochenzeitschrift behauptet wurde, sich die intellektuellen Interessen von Juristen gemeinhin zwanglos aufs Skatspielen reduzieren lassen. Aber so weit zu gehen und DSDS gucken...

Jedenfalls durchzuckte es mich, als ich mit ansehen musste, wie Dieter Bohlen wieder einmal so einen armen Teufel mit vulgären Kommentaren malträtierte und ich dachte sofort: So ähnlich war das doch damals auch bei deinem Ersten Staatsexamen. Hier eine bis zur völligen Bewusstlosigkeit durchkommerzialisierte Panelshow (so heißt das im coolen Medienslang) mit Bohlen als Einpeitscher und großem Zampano, dort eine Runde aus drei Prüfern und einem Vorsitzenden, der einen anschreit und unterbricht; die formalen und inhalt-

„...destruktiver, selektionistischer Umgang mit Menschen...“

lichen Gemeinsamkeiten waren frappant. Zumal sich der Vorsitzende auch stilistisch ganz à la Bohlen verhalten hatte. Während er mich mit Fragen der Sorte „Worin sehen sie die funktionale Bedeutung des Systems der freiwilligen Gerichtsbarkeit?“ traktiert hatte, hatte er von meiner adretten blonden Nebenfrau, neben anderen Banalitäten, lediglich freundlich lächelnd wissen wollen, wie denn die gesetzliche Erbfolge so beschaffen sei. Von Notenverbesserung konnte da keine Rede mehr sein, da konnte es nur noch darum gehen zu überleben und irgendwie den Recall, das Referendariat, zu erreichen. Eine frustrierende Erfahrung. Ich verstand damals aber freilich noch nicht, dass man dem Vorsitzenden, der wie Bohlen im Dienste einer höheren Idee agiert, eine unhinterfragbare Einschätzungsprärogative prima facie zubilligen muss.

Mit einem Mal wurde mir so plötzlich klar, worum es bei all den nur scheinbar altbackenen und versnobten Prüfungsritualen geht. Es geht um den juristischen Traum schlechthin, es geht darum, den Superjuristen zu finden, eine Spezies sui



Der Autor

Nicht so der Superjurist, fanden die Prüfer: Justament-Autor Jochen Barte

generis also, die alles kann, alles weiß und das, was sie vielleicht doch mal nicht weiß, brillant - entweder de lege lata oder de lege ferenda - aus dem Gesetz deduzieren kann. Was auch erklärt, warum es in den gängigen Landesprüfungsordnungen in Bezug auf die Prüfungsanforderungen zum Ersten Staatsexamen immer heißt: „Arbeitsrecht im Überblick“, „Europarecht in den Grundzügen“ etc., selbst wenn der betreffende Kandidat diese Fächer gar nicht als Prüfungsfächer angegeben hat. Diese im Kern völlig unscharfen Bestimmungen sind keine gängelnden Schikanen durchgeknallter Apparatschiks auf Extasy. Sie sollen vielmehr dazu beitragen, den oben genannten Zweck zu erreichen. Denn von angehenden Superjuristen kann natürlich erwartet werden, dass sie auch die subtilsten und verästeltesten Implikationen einer Rechtsnorm - gleich auf welchem Gebiet - immer sofort mitdenken und systematisch verorten können. Logisch auch, dass dabei keine Rücksicht auf individuelle Empfindlichkeiten genommen werden kann, geschweige denn, dass man sich selbst eine gewisse Etikette des Anstands verordnen müsste. Der hohe Zweck heiligt bekanntlich die Mittel und die dürften ja dann dazu führen, dass dieser Superjurist, wenn er endlich vermittelt einer dieser juristischen Castingshows, die mehrmals jährlich ablaufen, gefunden worden ist, die legislativ-strukturellen Probleme dieses Landes löst.

Es stimmt daher überhaupt nicht, dass sich im juristischen Prüfungssystem der borussische Autokratismus nahezu unbeschädigt erhalten habe. Das, was bei laienhafter diskursanalytischer Betrachtung vielleicht wie die Tradierung von autokratischen Willkürlichkeitsstrukturen aussieht, ist in Wahrheit ein filigranes, hoch abstraktes System zum Wohle der Allgemeinheit. Ich hatte es nur nicht gleich begriffen. Nun aber, Bohlen sei dank, weiß ich es besser und ich rufe all denen, die da noch vor dem Ersten Staatsexamen zittern zu: Auf zum Recall! Tschaka, du schaffst es.

Anzeige

**RECHTSWIRT (FSH), BETRIEBSWIRT (FSH)
ASSESSOR-REFERENT IUR. (FSH)**

Fernstudiengänge, 4–7 Semester

FSH, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken,
Tel. 06 81/390 52-63, Fax. 39 04-620, www.e-FSH.de

„Die Retterin der verlorenen Seelen“

Anwaltsserien im Test, Teil 2

■ *Pinar Karacinar*

Krimisendungen schießen in der deutschen Fernsehlandschaft wie Pilze aus dem Boden und erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. So auch die zwölfteilige ProSieben-Serie „Unschuldig“.

Eine junge Rechtsanwältin, die als „Retterin der verlorenen Seelen“ auf der Jagd nach Justizirrtümern ist, um unschuldig inhaftierte Menschen zu retten. Die Bandbreite der Auftraggeber reicht von den Angehörigen, den Inhaftierten bis hin zu anonymen Personen.

Unterstützt wird Rechtsanwältin Dr. Anna Winter (Alexandra Neldel) bei ihrer Ermittlungsarbeit von dem ehemaligen Polizisten Marco Lorenz (Clemens Schick), der nebenbei der Womanizer der Serie ist und dem Krebsforscher Dr. Sebastian Krüger (Erhan Emre). Ab Folge vier kommt auch die Chilenerin Isabella (Loretta Stern) hinzu, die fälschlicherweise wegen fahrlässiger Tötung

verurteilt hinter Gittern saß und durch die Arbeit des engagierten Team für unschuldig erklärt und aus der Haft entlassen werden konnte. Die Serie ist geschickt aufgebaut, so dass man erst peu à peu Einblicke in die Charaktere der drei Hauptfiguren bekommt. Schnelle bewegte Bilderfolgen und die Spitzen-Kameraführung verleihen der Serie einen einzigartigen Charakter. Nicht umsonst wurde Michael Schreitell für seine herausragende Kameraleistung in der Kategorie Fernsehserie bei der Verleihung des Deutschen Kamerapreises geehrt.

Die eingespielte bedrohlich wirkende Musik hilft dabei, den Spannungsbogen aufzubauen. Die Fälle sind spannend, die Schauspieler stellen ihre Figuren glaubhaft dar und das Zusammenspiel der Figuren überzeugt. Die Besonderheit dieser Krimiserie ist, dass nicht wie sonst üblich Jagd auf den Mörder gemacht wird. Stattdessen werden spektakuläre Fälle unschuldig inhaftierter Menschen wieder aufgerollt, damit sie

aus dem Gefängnis wieder entlassen werden. Neben dem Kamerapreis wurde die Serie auch mit dem Bayerischen Fernsehpreis ausgezeichnet.

Diese deutsche Krimiserie hat nicht umsonst zwei renommierte Auszeichnungen erhalten. Auch wenn das Konzept teilweise an US-Formate erinnert, ändert dies nichts an der Qualität der Serie. So bleibt zu hoffen, dass uns auch zukünftig deutsche Serienmacher mit unterhaltsamen und hochwertigen TV-Serien beglücken werden, denn „Unschuldig“ hat es geschafft.

Fazit: Top-Serie! Absolut sehenswert!

P.S.: Leider sanken die anfangs sehr hohen Einschaltquoten im Verlauf der ersten Staffel, so dass keine zweite mehr produziert werden soll. Stattdessen soll „Unschuldig“ als Spielfilmreihe fortgesetzt werden, um dem bestehenden Konzept mit einem neuen Format eine zweite Chance zu geben. Derzeit gibt es aber noch keinen Termin für konkrete Dreharbeiten.

Anzeige

Vorher zum Anwalt und als Anwalt vor Abschluss einer Versicherung

bei uns nachfragen. Wir sind eine freie Wirtschaftsvereinigung von Kollegen für Kollegen, hauptsächlich der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch schon der Rechtsreferendare und Assessoren, auch der Notare und Patentanwälte. Der Verein besteht seit über 40 Jahren und hat derzeit über 5500 Mitglieder bundesweit.

Durch **Gruppenversicherungsverträge** bieten wir unter anderem **kostengünstigen Versicherungsschutz** für die

- ◆ Krankenversicherung
- ◆ Krankentagegeldversicherung
- ◆ Krankenhaustagegeldversicherung
- ◆ Unfallversicherung
- ◆ Lebensversicherung
- ◆ Altersrentenversicherung
- ◆ Sterbegeldversicherung
- ◆ Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die Pflichtversicherung nach § 51 BRAO.

Unsere Gruppenversicherungspartner sind aus der ERGO-Gruppe die DKV und die Victoria und ferner der Gerling Konzern und die Gerling G & A Versicherung.

Wir gewähren Hinterbliebenen unserer Mitglieder eine Sterbefallbeihilfe von derzeit Euro 1.500,- und unterhalten einen eigenen Hilfsfonds. Wir erteilen Ratschläge in Fragen der Sozialhilfe und zur Vorsorge für den Todesfall. Der Jahresbeitrag beträgt Euro 30,-. Ab Beitritt zu unserem Verein besteht für das erste Jahr Beitragsfreiheit.

Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.

Barer Str. 3/1, 80333 München

Telefon (089) 59 34 37

Telefax (089) 59 34 38

E-Mail info@selbsthilfe-ra.de

www.selbsthilfe-ra.de

Iudex non calculat? Iudex non scribet!

Schreibkurse für Juristen werden immer beliebter

■ Florian Wörtz

Juristen, so heißt es umgangssprachlich, haben ihre liebe Not mit der Mathematik und können nicht gut rechnen. Wer sich Schriftsätze, Gesetze oder Verordnungen genauer anschaut, dem dämmert aber, dass es bei Juristen ausgerechnet mit der Sprache eine weitere Problemzone gibt.

„Wer sich einfach ausdrückt, ist auch besser verständlich und kann seinen Inhalt entsprechend besser vermitteln.“

Die Last des gewichtigen Wortes

Früh, ja sehr früh fängt es schon an. „Bereits die Anfangssemester wollen sich gerne durch die Sprache als Juristen zu erkennen geben“ sagt Michael Schmuck. Der Berliner Rechtsanwalt und Journalist, Autor des Buches „Deutsch für Juristen“, hat sich auf Schreibkurse für Juristen spezialisiert. Ein weit verbreiteter Irrtum ist, dass gerade eine schwülstige, verschachtelte, schwer verständliche Sprache dem Inhalt erst sein wahres Gewicht gibt. Doch die Gleichung einfache Sprache gleich schlichte inhaltliche Qualität treffe gerade nicht zu. „Wer sich einfach ausdrückt, ist auch besser verständlich und kann seinen Inhalt entsprechend besser vermitteln“, so Schmuck. Zu lange Sätze, Schachtelsätze, der häufige Gebrauch von substantivierten Verben oder Fremdwörtern dienen im Zweifel dann lediglich der Verschleierung inhaltlicher Unzulänglichkeiten.

Die Kunst der guten Ausdrucksweise

Das Kölner Unternehmen dictum media bietet zielgruppenspezifische Einzelcoachings für öffentliche Auftritte sowie eine Autorenwerkstatt. Micha Guttmann, Partner bei dictum media, stellt eine Parallele zwischen der schriftlichen und der mündlichen Ausdrucksfähigkeit fest. „Es geht um die Fähigkeit, seine Gedanken klar strukturi-

erieren zu können“, so Guttmann. Er konstatiert ein Schriftsatz-Denken und bemängelt, dass wir verlernt haben, uns in klarem Deutsch zu äußern. Im schlimmsten Fall landet der Redner oder Schreiber im inhaltlichen Nirwana – so wie es dem ehemaligen bayrischen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber in seiner unvergesslichen Rede über den Anschluss des Münchner Flughafens zum Hauptbahnhof passiert ist. Werden in einen Satz weitere Gedanken durch Nebensätze eingebaut, ist die Gefahr groß, dass man sich gedanklich verdrückt und den roten Faden verliert.

Michael Schmuck sieht die Ursachen der unverständlichen Juristensprache einerseits in dem für viele Juristen typischen Zwang, alles Mögliche regeln zu wollen, auch wenn etwas nicht geregelt werden muss oder schlicht überflüssig ist. Als Lieblingsbeispiel führt er eine Verordnung über Hühnerpest an: „Mit Hühnerpest infizierte Hühner sind zu töten, soweit sie nicht bereits tot sind“. Andererseits müssen Normen komplexe Lebenssachverhalte regeln, sodass die Formulierung von Gesetzen und Verordnungen eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit darstellt.

„Es geht um die Fähigkeit, seine Gedanken klar strukturieren zu können.“

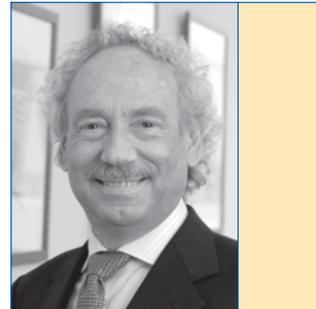
Juristische Spracherziehung

Von der Last der unverständlichen Ausdrucksweise sind nach Einschätzung Guttmanns alle Altersklassen und alle juristischen Berufsgruppen betroffen. Die MTV-Generation trifft es gleichermaßen wie die älteren Semester, Studenten gleichermaßen wie Anwälte, Richter, Unternehmensjuristen oder Volljuristen in den Behördenstuben. Während bei Anwälten und Richtern jedoch eine große Bereitschaft zu spüren ist, am eigenen Sprachstil zu feilen, ist dies laut Guttmann gerade bei den Behördenjuristen weniger ausgeprägt. Michael Schmuck pflichtet dieser Aussage bei. Er wird teilweise auch von Ämtern beauftragt, interne Workshops durchzu-

führen, bei denen Mitarbeiter zwangsweise dazu verpflichtet werden teilzunehmen. Er stößt dabei mitunter auf einen ausgeprägten Unwillen, sprachliche Klarheit und Einfachheit umzusetzen.

„Ich stoße immer wieder auf das Unverständnis, dass eine einfache Sprache nicht gleichzeitig bedeutet, dass der Inhalt primitiv oder falsch ist“, so Schmuck. Dabei ist es gerade das Amtsddeutsch, das viele Bürger, aber auch Versicherungen oder Krankenkassen ratlos und unverständlich zurücklässt. Der Ursprung seiner Schreibkurse lag gerade in dem Bedürfnis, unverständlich gewordene Verwaltungssprache zu „übersetzen“. Schmuck stellte dabei unzählige überflüssige Satzbestandteile fest, die der Juristeneigung zu „Übergenaugigkeit“ geschuldet sind. Überflüssige Formulierungen wie beispielsweise „separate Einzelbetten“ verleiten anschließend andere Juristen, Fragen aufzuwerfen und abzuhandeln, ob es auch nicht separate Einzelbetten gäbe. Auf diese Weise kann sich unsinniger Sprachwulst immer weiter fortsetzen.

Hat man die Vorzüge verständlicher Ausdrucksweise schätzen gelernt, steht man dem Unsinn schwülstiger Formulierungswut kritischer gegenüber. Michael Schmuck erinnert sich gerne an einen Seminarteilnehmer, der ihm nach einem Seminar berichtet hat, wieder seine eigene Doktorarbeit gelesen zu haben, und sie mittlerweile sprachlich einfach nicht mehr verstehen kann.



Micha Guttmann



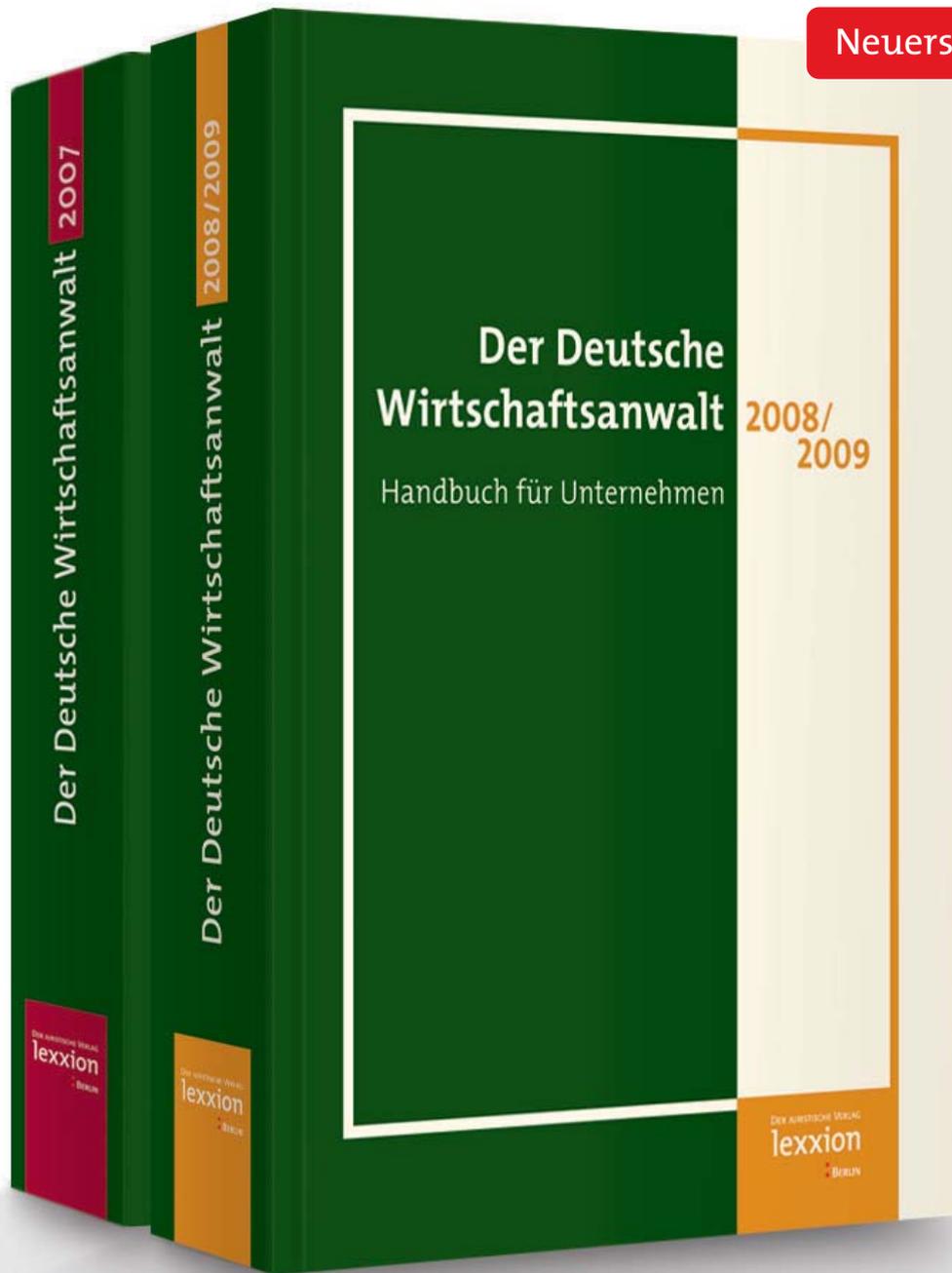
Michael Schmuck

Informationen

<http://www.michaelschmuck.de>
<http://www.dictum-media.de>

Der Deutsche Wirtschaftsanwalt 2008/2009

Handbuch für Unternehmen



Neuerscheinung!

- mit Benchmark Report über Rechtsabteilungen
- 250 ausgesuchte Wirtschaftskanzleien im Portrait
- Fachbeiträge aus den Rechtsgebieten von A-Z
- Wirtschaftsanwälte im Profil
- Fokusthema „Private Equity“
- Länderschwerpunkt Österreich und die Länder Südosteuropas
- sachlich, übersichtlich, kompetent

Bestell-Coupon

Ja, ich bestelle:

___ Ex. Der Deutsche Wirtschaftsanwalt
2008/2009 · Gebunden · 736 Seiten
€ 48,- · ISBN 978-3-939804-02-4

#AZBB 9-008

Name / Vorname

Straße

PLZ/Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Datum / Unterschrift

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH ·
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Telefon: 030/81 45 06-0
www.lexxion.de

Online-Recherche der Kanzleiprofile: www.lexxion.de/Kanzleihandbuch
Weitere Informationen beim Lexxion Verlag: www.lexxion.de

DER JURISTISCHE VERLAG
lexxion
BERLIN

**MODERNER
STAAT**

12. FACHMESSE UND KONGRESS
HALLE 2 – STAND 272

4. - 5. November 2008
Messegelände Berlin

Was in der Natur erfolgreich ist, ...

... machen wir für Sie anwendbar:

Optimale Steuerung großer Diktatmengen by DictaNet WF

Perfekte Organisation: Auch in komplexen Strukturen mit über 1.000 Arbeitsplätzen garantiert DictaNet WF den vollen Überblick bei der Bearbeitung digitaler Diktate. Von der Erfassung bis zur dateigenauen Verwaltung und Archivierung – einfacher geht's nicht!



DictaNet
Diktiersysteme

KOSTENLOS!

Ein Unternehmen der JURASOFT Unternehmensgruppe • www.dictanet.com oder  Infoline 0800 726 42 76